

Vorlage an den Landrat

Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Bauabfälle machen den mengenmässig weitaus bedeutendsten Abfallstrom in der Region und in der Schweiz aus. Dies aufgrund der intensiven Bauaktivitäten im Hoch- und Tiefbau und nicht zuletzt als Folge von verdichtetem Bauen im urbanen Raum. Trotz des erheblichen Verwertungspotenzials von Bauabfällen gelangen im Kanton Basel-Landschaft jährlich grosse Mengen an Bauabfällen aus der Region – rund eine Million Tonnen – auf Deponien. Im Gegenzug werden noch zu wenig Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt. Aufgrund der heutigen Praxis gehen wertvolle mineralische Ressourcen verloren, das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung (Aufbereitung von Bauabfällen) wird nicht ausgeschöpft und knapper Deponieraum wird nicht haushälterisch verfüllt. In Konsequenz ist der Deponieraumbedarf (zu) hoch. Im Gegenzug ist aber die Akzeptanz von zusätzlichen Deponien in der Bevölkerung gering. Dies führt zu Engpässen betreffend Deponieraum, gefährdet die Entsorgungssicherheit der Region und kann die Standortattraktivität negativ beeinflussen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aktuelle Situation in der Region sowie der Umgang mit Bauabfällen nicht zukunftsfähig sind und korrigierende Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Die Gründe für die aktuelle Situation sind vielfältig: Deponieraum im Kanton wird teilweise zu sehr günstigen Preisen angeboten, die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief, die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig, Recycling-Baustoffe kämpfen gegen Vorbehalte, die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert und die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltiges Bauen und sorgsamer Umgang mit Ressourcen werden noch zu wenig konsequent umgesetzt. Diese Auflistung zeigt, dass zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs an verschiedenen Stellen angesetzt werden muss und unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Demzufolge umfasst diese Vorlage ein ganzes Massnahmenpaket zur Schaffung von Rahmenbedingungen, welche zur Etablierung eines optimierten Baustoffkreislaufs im Kanton führen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung im Kanton (Schaffung rechtliche Grundlagen), die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Abfälle, welche auf einer Deponie vom Typ A und B im Kanton abgelagert werden (Schaffung rechtliche Grundlagen), die Selbstverpflichtung (inkl. Monitoring) des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen (im Hochbau und im Tiefbau) sowie den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Durch die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung, wie sie andere Kantone grossmehrheitlich kennen, wird ein bekanntes Defizit eliminiert. Die Bewilligungspflicht ermöglicht eine ganzheitliche Ausrichtung auf die Verwertung von Bauabfällen und sorgt für gleich lange Spiesse für alle Akteure sowie für einheitliche Rahmenbedingungen. Durch die Erhebung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle auf Deponien vom Typ A (für unverschmutztes Aushubmaterial) und B (für inerte Bauabfälle) wird eine Fehlentwicklung korrigiert. Die Geschäfts- und Betreibermodelle von Deponien dürfen die Verwertung von Bauabfällen durch Dumpingpreise nicht torpedieren. Vielmehr müssen Deponien Teil des Baustoffkreislaufs sein und die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Bauabfälle garantieren. Zur Umsetzung dieser beiden Massnahmen («Rückbaubewilligung» und «Lenkungsabgabe») müssen rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Dazu sind Revisionen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)) und des kantonalen Umweltschutzgesetzes ([USG BL, SGS 780](#)) erforderlich. Im Weiteren muss das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz ([kGschG BL, SGS 782](#)) angepasst werden, da die Erträge der Lenkungsabgabe via Abwasserrechnung an die Bevölkerung und die Betriebe im Kanton ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt dabei durch die Reduktion der Abwassergebühr. Über die letzten Jahre wurden im Kanton Basel-Landschaft im Schnitt rund eine Million Tonnen Abfälle auf Deponien vom Typ A und B abgelagert. Durch die

Lenkungswirkung der Abgabe ist davon auszugehen, dass sich die Ablagerungsmenge um rund ein Drittel auf etwa 0,7 Millionen Tonnen reduziert. Bei einer Lenkungsabgabe von CHF 10.– bis 20.– pro Tonne deponierte Abfälle würden Gesamterträge von rund CHF 7 bis 14 Millionen resultieren. Dieser Betrag würde bei einer Auszahlung via Abwassergebühr an die Bevölkerung und die Betriebe im Kanton zu einer Reduktion der Gebühr um rund 25 bis 50 % führen.

Zur Schliessung des Baustoffkreislaufs müssen jedoch künftig auch vermehrt Recycling-Baustoffe bei Bauvorhaben eingesetzt werden. Diesbezüglich sind alle Bauherren in der Pflicht. Dem Kanton kommt dabei als bedeutendem Bauherrn im Hoch- und insbesondere im Tiefbau eine massgebende Rolle zu. Durch eine kantonale Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen sowie durch die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung wird diese Vorbildrolle gelebt. Dabei werden die vorhandenen rechtlichen Grundlagen (u. a. Bauprodukteverordnung ([BauPV; 933.01](#))) konsequent umgesetzt. Sofern technisch möglich, ökologisch sinnvoll und aus ökonomischer Sicht verhältnismässig, werden künftig bei Bauvorhaben Recycling-Baustoffe eingesetzt. Bei Bau- und Rückbauprojekten ist zudem die Vermischung verschiedener Baustoffe und Bauabfälle zu vermeiden, so dass ökologisch und ökonomisch hochwertige Fraktionen möglichst lange auf einer hohen Qualitätsstufe gehalten werden können. Dadurch werden mehrere Nutzungszyklen ermöglicht und sowohl Primärrohstoffe wie auch Deponieraum werden geschont.

Die verstärkte Ausrichtung der gesamten Bauwirtschaft auf den Baustoffkreislauf (private Bauherren und öffentliche Hand) erfordert nebst klaren Rahmenbedingungen und innovativen Firmen auch eine intensivierete Vollzugstätigkeit. Dies zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen aus dem Kanton Zürich. Dazu wird beim AUE eine Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») etabliert. Im Fokus der Tätigkeiten in diesem Bereich steht der gesamte Bauprozess inkl. der Ver- und Entsorgungswege. Dazu gehören u. a. die Prüfung von Baugesuchen, die Durchführung von Baustellenkontrollen, die Kontrolle von Aufbereitungsanlagen und Deponien sowie Qualitätskontrollen von Recycling-Baustoffen und deponierten Abfällen.

Mit dieser Vorlage werden dem Landrat die Revisionen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)), des kantonalen Umweltschutzgesetzes ([USG BL, SGS 780](#)) und des kantonalen Gewässerschutzgesetzes ([kGSchG BL, SGS 782](#)) zum Beschluss unterbreitet. Im Weiteren werden dem Landrat die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau, die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau und der Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs innerhalb der Organisationseinheit des AUE zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Durch die Umsetzung dieses Massnahmenpakets werden Rahmenbedingungen geschaffen, welche die Etablierung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs im Kanton und in der Region ermöglichen und begünstigen.

Die Massnahmen gemäss dieser Vorlage führen per Saldo zu keinen finanziellen Auswirkungen. Die Vollzugstätigkeit des Kantons im Abfallbereich wird über den KVA-Fonds finanziert und, wenn dieser erschöpft ist, über die Abfallrechnung den Verursachern überwältzt. Die kantonalen Mehrausgaben im Tiefbau und allenfalls (je nach Projekt) auch im Hochbau für die höheren Deponie- und Verwertungskosten werden im Rahmen der kantonalen Gesamtinvestitionen kompensiert. Die erhobene Lenkungsabgabe auf deponierte Abfälle auf Deponien vom Typ A und B wird via reduzierte Abwassergebühren an die Haushalte und Betriebe ausbezahlt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziel der Vorlage	9
2.3.	Erläuterungen	10
2.3.1.	<i>Einführung einer generellen Rückbaubewilligung</i>	10
2.3.2.	<i>Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle</i>	12
2.3.3.	<i>Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau bei kantonseigenen Liegenschaften und Anlagen sowie Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons</i>	17
2.3.4.	<i>Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf als Vollzugsorganisation</i>	19
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	21
2.5.	Rechtsgrundlagen	21
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	22
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	29
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	29
2.8.1.	<i>Einführung einer generellen Rückbaubewilligung</i>	29
2.8.2.	<i>Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle</i>	30
2.8.3.	<i>Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau und Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons</i>	30
2.8.4.	<i>Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs (Fachstelle Baustoffkreislauf)</i>	31
2.9.	Nachhaltigkeitsbewertung	31
2.10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	32
2.11.	Vorstösse des Landrats	32
2.11.1.	<i>Postulat 2019/119: «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»</i>	32
2.11.2.	<i>Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»</i>	34
3.	Anträge	35
3.1.	Beschluss	35
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	35
4.	Anhang	36

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial sowie mineralische Bauabfälle und Rückbaustoffe (in Summe Bauabfälle genannt) sind mengenmässig der weitaus bedeutendste Abfallstrom in der Schweiz und auch in der Region Basel. Gleichzeitig ist der Ressourcenbedarf der Bauwirtschaft ungebrochen hoch. Durch die Trennung der Bauabfälle auf der Baustelle und deren Aufbereitung in Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle und in Boden- und Aushubwaschanlagen lassen sich Fraktionen dieser Abfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereiten. Diese wiederum können in der Bauwirtschaft als Sekundärressourcen eingesetzt werden. Dadurch werden wertvolle Primärrohstoffe (z. B. Kies aus Kiesgruben) eingespart und knapper Deponieraum wird geschont. Diese ineinandergreifenden Abläufe werden als Baustoffkreislauf bezeichnet. Zudem generiert die Aufbereitung von Bauabfällen eine regionale Wertschöpfung.

Unverschmutztes Aushubmaterial kann in Abhängigkeit der geotechnischen Eigenschaften auch direkt und ohne Aufbereitung als Baustoff auf Baustellen verwertet werden. Im Weiteren gilt aus rechtlicher Sicht auch die Auffüllung von Kiesgruben mit unverschmutztem Aushubmaterial als Verwertung. Nicht verwertbares, unverschmutztes Aushubmaterial muss auf Deponien vom Typ A entsorgt werden.

Nicht verwertbares, verschmutztes Aushubmaterial, nicht verwertbare mineralische Bauabfälle oder Rückstände (Feinmaterial oder nicht verwertbare Anteile) aus der Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen und Aushubmaterial müssen belastungsabhängig auf einer Deponie vom Typ B oder E entsorgt werden. Alternativ ist in gewissen Fällen eine Verwertung in einem Zementwerk möglich oder die Abfälle müssen einer thermischen Behandlung im Ausland zugeführt werden.

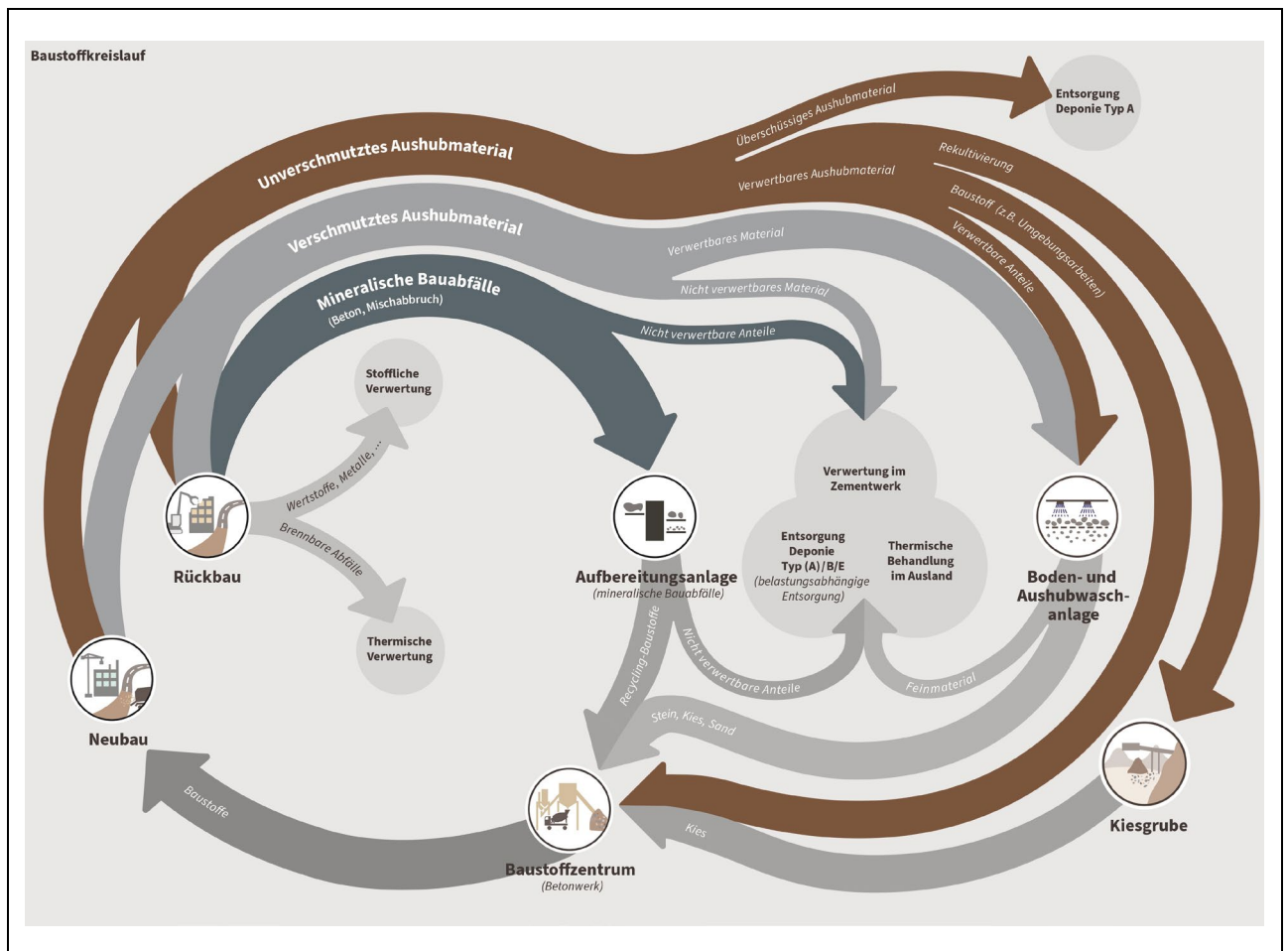


Abbildung 1: Vereinfachtes Schema des Baustoffkreislaufs mit den drei Hauptströmen unverschmutztes Aushubmaterial, verschmutztes Aushubmaterial und mineralische Bauabfälle. Zudem sind die Verwertungsanlagen (Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle, Boden- und Aushubwaschanlagen, zu rekultivierende Kiesgruben und Zementwerke) und die Entsorgungsanlagen (Deponien vom Typ A, B und E sowie thermische Behandlungsanlagen) für diese Abfallströme dargestellt.

Trotz des grossen Potenzials von Recycling-Baustoffen hat sich in der Region Basel noch kein eigentlicher Baustoffkreislauf etabliert. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Deponieraum vom Typ A und B im Kanton wird aufgrund vergleichsweise tiefer Herstellungskosten und ablagerungsfördernden Betreibermodellen zu sehr günstigen Deponiepreisen angeboten (auch im schweizweiten Vergleich),
- die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief,
- die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig,
- Recycling-Baustoffe haben den Ruf, teurer zu sein als herkömmliche Baustoffe (aus Primärrohstoffen),
- Recycling-Baustoffe kämpfen gegen Vorbehalte bezüglich Qualität,
- die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert und zu wenig bekannt,
- die Grundlage für die hochwertige Aufbereitung von Bauabfällen muss bereits bei der Schadstoff-Entfrachtung des rückzubauenen Bauwerks sowie beim Rückbau geschaffen werden und

- nicht zuletzt werden die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltiges Bauen und sorgsamer Umgang mit Ressourcen noch zu wenig konsequent umgesetzt.

Dies führt in Summe dazu, dass nach wie vor Bauabfälle in der Grössenordnung von einer Million Tonnen pro Jahr im Kanton Basel-Landschaft auf Deponien vom Typ A und B deponiert und zu wenige Recycling-Baustoffe eingesetzt werden. Gleichzeitig werden grosse Mengen an unverschmutztem Aushubmaterial zur Rekultivierung von Kiesgruben ins grenznahe Ausland exportiert oder ausserkantonale abgelagert. Im Weiteren ist die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten über Richt- und Nutzungsplanverfahren eine äusserst aufwändige und langwierige Aufgabe. Dies gefährdet die Entsorgungssicherheit in der Wirtschaftsregion Basel.

Es gilt aber auch zu bedenken, dass bei weitem nicht alle anfallenden Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet werden können. Konsequenterweise gehören Deponien als unverzichtbares Element zu einem Baustoffkreislauf. Es wäre somit ein folgenreicher Fehlschluss, mit dem Verzicht auf die raumplanerische Festlegung von weiterem Deponievolumen die Recycling-Baustoffe fördern zu wollen.

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben im Dezember 2017 das partnerschaftliche Geschäft «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» genehmigt. Schwerpunktthemen dieser bikantonale Abfallplanung bilden die verstärkte Verwertung von Bauabfällen und dabei auch die Vorbildfunktion der Kantone sowie die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit u. a. auch im Bereich der Deponien.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die erfolgreiche Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region ganz verschiedene Ansatzpunkte verlangt. Um ein entsprechendes Massnahmenpaket festzulegen hat die seinerzeitige Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Dr. Sabine Pegoraro, im Juli 2018 die Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel» initiiert. Diese Taskforce wurde nach der Direktionsübergabe per Juli 2019 durch den neuen Vorsteher der BUD, Isaac Reber, weitergeführt und weiterentwickelt. Zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt sowie in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden (Bauunternehmer Region Basel (BRB) und Fachverband für Kies- und Transportbetonwerke in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (FKB Basel)) wurden durch die Taskforce die strategischen Eckpunkte des erwähnten Massnahmenpakets entwickelt. Zudem fanden verschiedene Gespräche mit weiteren Akteuren sowie mit Interessenverbänden statt.

Diese strategischen Eckpunkte wurden in der Folge in den Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Landratsvorlage [LRV 2019/530](#)) und durch den Landrat im Rahmen der Genehmigung des AFP 2020–2023 mit [Landratsbeschluss](#) vom 12. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen. Die erwähnten strategischen Eckpunkte umfassen dabei folgende Ziele:

- Steigerung der Nachfrage nach Recycling-Baustoffen durch eine kantonale Selbstverpflichtung sowie durch die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden.
- Sicherstellung eines sorgsameren Umgangs mit dem knappen Deponieraum im Kanton Basel-Landschaft durch geeignete Betreibermodelle und angemessene Tarifstrukturen.
- Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle in der Region Basel.
- Raumplanerische Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für die Bevölkerung und die Unternehmen durch die Festlegung von ausreichend geeigneten Deponiestandorten.

Unter die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen fallen auch kantonale Aktivitäten zur Unterstützung von Betrieben bei der Identifikation von geeigneten Standorten zur Errichtung einer entsprechenden Anlage. Dabei wird auch mit der Standortförderung des Kantons zusammengearbeitet, so dass entsprechende Interessen eingebunden werden können. Die Aufbereitung von Bauabfällen in räumlicher Nähe zum Anfallort der Abfälle sowie zu Gebieten mit grosser Bautätigkeit (potenzieller Einsatzort von Recycling-

Baustoffen) stellt ein Schlüsselfaktor des Baustoffkreislaufs dar. Entsprechende Anlagen sollen insbesondere in der Peripherie um Wachstumsregionen und in Gebieten mit guter logistischer Anbindung errichtet werden können. Dazu werden zur Identifikation geeigneter Standorte alle relevanten Stakeholder miteinbezogen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich mit konsequent realisierten Massnahmen innerhalb von fünf bis zehn Jahren eine signifikante Reduktion der deponierten Bauabfälle um 30 Prozent erreichen lässt. Diese Einschätzung stützt sich auf Erfahrungen aus dem Kanton Zürich und Abschätzungen der Taskforce.

Die vorgängig beschriebene Ausgangslage sowie die abgebildeten Herausforderungen zeigen, dass zur Etablierung eines funktionierenden Baustoffkreislaufs in der Region entsprechende Rahmenbedingungen etabliert werden müssen. Dazu müssen teilweise rechtliche Grundlagen für Massnahmen geschaffen werden. Es handelt sich bei diesen Massnahmen (in der Reihenfolge des Baustoffkreislaufs) um

- die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung (Revision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400)),
- die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Abfälle, welche auf einer Deponie vom Typ A und B im Kanton abgelagert werden (Revision des kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG BL, SGS 780)) sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Auszahlung der Erträge der Lenkungsabgabe an die Haushalte und Betriebe im Kanton (Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG BL, SGS 782)),
- die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten für Deponien vom Typ A und B (Kantonaler Richtplan (KRIP); 12. KRIP-Anpassung 2018, Beschluss Nr. 483 des Landrats vom 25.06.2020),
- die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen (im Hochbau und im Tiefbau) sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons sowie als Grundlage für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess und
- der Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten ist Teil der Vorlage zur 12. Anpassung des kantonalen Richtplans, welche der Landrat am 25. Juni 2020 (LRV [2019/444](#)) beschlossen hat. Die Deponiestandortsuche ist somit nicht Teil dieser Vorlage. Neue Deponiestandorte für Deponien vom Typ A und B sind zentral für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Wie bereits erwähnt, können nicht alle anfallenden Bauabfälle verwertet werden, so dass auch Deponien notwendigerweise zu einem funktionierenden Baustoffkreislauf gehören. Mit dem Beschluss vom 25. Juni 2020 zur KRIP-Anpassung gibt der Landrat aber auch ein Bekenntnis zur Einführung der in der vorliegenden Landratsvorlage enthaltenen Massnahmen ab (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen gemäss Objektblatt VE 3.1 Deponien).

Die übrigen in der obenstehenden Aufzählung genannten vier Massnahmen sind jedoch Teil dieser Vorlage. Die Vorlage umfasst auch ein effizientes Werkzeug für den Kanton, um die Verfüllungsgeschwindigkeit des raumplanerisch geschaffenen Deponievolumens im Kanton aktiv steuern zu können.

Ein erheblicher Anteil der Abfälle, welche im Kanton Basel-Landschaft auf Deponien vom Typ A und B abgelagert werden, stammen aus dem Kanton Basel-Stadt. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt im Bereich des Baustoffkreislaufs zwingend. Mit der bi-kantonalen «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» ist der Grundstein dazu gelegt. Der Kanton Basel-Stadt verfügt zudem bereits über eine generelle Bewilligungspflicht für Rückbauvorhaben und das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE BS) kontrolliert die Einhaltung des Stands der Technik bei Bau- und Rückbauvorhaben («Baustellenkontrollen»).
 Betreffend Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im

Hoch- und Tiefbau besteht aber auch im Kanton Basel-Stadt Handlungsbedarf. Diesbezüglich wird mit dem Kanton Basel-Stadt eine gemeinsame Praxis angestrebt, welche in Form eines partnerschaftlichen Regierungsratsbeschlusses verabschiedet werden soll. Dieses Vorhaben ist allerdings nicht Teil dieser Vorlage.

Erfolgsfaktoren für den vermehrten Einsatz von Recycling-Baustoffen sind klare Rahmenbedingungen, eine gut aufgestellte Vollzugsorganisation, eine gelebte Vorbildfunktion des Kantons (und idealerweise auch der Gemeinden) betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und auch innovative Unternehmungen, welche nicht auf die Deponierung setzen, sondern bereit sind in zukunftsfähige Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle zu investieren. Mit dieser Vorlage wird auch ein wirtschaftliches Umfeld geschaffen, welches die Attraktivität von entsprechenden Investitionen im Bereich des Baustoffkreislaufs signifikant steigert. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass mit der Verwertung von Bauabfällen regional eine Wertschöpfung generiert wird.

Selbstverständlich kommt – speziell im Hochbau – nicht nur der öffentlichen Hand, sondern auch privaten und institutionellen Bauherren eine grosse Bedeutung zu. Mittelfristig kann das theoretische Potenzial des Baustoffkreislaufs nur dann ausgeschöpft werden, wenn die Nutzung von Recycling-Baustoffen zum Standard wird. Auch diesbezüglich ist wichtig, dass der Kanton eine Vorbildrolle übernimmt.

Diese Ausführungen zeigen, dass es zur Etablierung eines zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs alle Akteure braucht. Zudem muss das Werteverständnis gegenüber Ressourcen und insbesondere gegenüber Sekundärrohstoffen geändert werden. Mineralische Baustoffe müssen künftig mehrfach genutzt werden und dazu braucht es entsprechenden Aufbereitungsanlagen. Diese Änderungen und Weiterentwicklungen brauchen Zeit. Es kann und muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Etablierung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs in der Region Basel um ein Generationenprojekt handelt.

2.2. Ziel der Vorlage

Das übergeordnete Ziel dieser Vorlage ist die Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Erfolgsfaktoren dafür sind (i) klare Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen, (ii) die Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Kantons als bedeutender Bauherr im Hoch- und Tiefbau und (iii) eine gut aufgestellte Vollzugsorganisation. Abgeleitet aus diesen Erfolgsfaktoren ergeben sich untenstehende Teilziele, welche in Summe zur Erreichung des übergeordneten Ziels führen. Im Weiteren braucht es zur Erreichung des übergeordneten Ziels auch innovative und investitionsfreudige Unternehmen, welche in Aufbereitungstechnologien investieren, und die Transformation von Bauabfällen in hochwertige Recycling-Baustoffe als zukunftsfähiges Geschäftsmodell erkennen. Die Erreichung der Teilziele leistet einen Beitrag zur Schaffung eines Umfelds, welches einen guten Nährboden für innovative Unternehmen der Bau- und Recyclingbranche darstellt und die notwendigen Investitionen katalysiert.

Diese Vorlage umfasst folgende Teilziele, welche in den weiteren Kapiteln dieses Dokuments separat behandelt werden:

- Einführung einer generellen Rückbaubewilligung (Revision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400)).
- Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle (Revision des kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG BL, SGS 780)) sowie damit verbunden die Schaffung der Grundlagen zur Auszahlung der Erträge der Lenkungsabgabe (Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG BL, SGS 782)).
- Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hochbau und im Tiefbau sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons.

- Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Weitere Massnahmen wie zum Beispiel eine breitere Sensibilisierung der verschiedenen Akteure in der Bauindustrie zur Schliessung des Baustoffkreislaufs oder eine intensivierete Kommunikation sind nicht Bestandteil dieser Vorlage, werden aber im Rahmen der Recycling-Strategie ebenfalls weiterverfolgt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Einführung einer generellen Rückbaubewilligung

Der Kanton Basel-Landschaft kennt gegenwärtig als einer der letzten Kantone in der Schweiz noch keine Bewilligungspflicht für Rückbauten ausserhalb der Kernzone. Bereits heute schon ist aber für ein Rückbauvorhaben in der Kernzone eine Bewilligung erforderlich. Es ist sachlogisch dies bei den Zuständigkeiten im Hinblick auf die generelle Bewilligungspflicht für Rückbauarbeiten entsprechend nachzuführen. Dazu muss das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (SGS 400) revidiert werden.

Die fehlende Bewilligungspflicht für Rückbauten ausserhalb der Kernzone hat in der Vergangenheit zu einer Ungleichbehandlung zwischen Vorhaben ausserhalb und innerhalb der Kernzone beziehungsweise zwischen Rückbauvorhaben mit und ohne Baubewilligung geführt. Dies ist grundsätzlich störend. Zudem hat die fehlende Rückbaubewilligungspflicht ausserhalb der Kernzone den Vollzug von Art. 16 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; 814.600) vom 4. Dezember 2015 verunmöglicht.

Im Hinblick auf die Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region Basel ist aber gerade Art. 16 VVEA von zentraler Bedeutung. Art. 16 behandelt die Entsorgung von Bauabfällen und regelt, dass bei Bauarbeiten die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung macht (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Diese Angaben werden der Behörde in Form eines «Entsorgungskonzepts» übermittelt. Die VVEA sieht aber auch eine Bagatellgrenze vor und berücksichtigt somit die Verhältnismässigkeit. Ein Entsorgungskonzept muss nur dann erstellt werden, wenn voraussichtlich mehr als 200 Kubikmeter (m³) Bauabfälle anfallen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VVEA), oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. b VVEA). Sofern die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept erstellt hat, muss sie der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2).

Baubewilligungsbehörde und künftig auch Rückbaubewilligungsbehörde im Kanton Basel-Landschaft (mit Ausnahme der Gemeinde Reinach) ist das kantonale Bauinspektorat (BIT) als Teil der BUD. Dies generiert beim BIT und auch bei der Gemeinde Reinach allenfalls einen geringen personellen Mehraufwand. Es ist aber davon auszugehen, dass nach der Einführung einer Rückbaubewilligung in aller Regel Rückbau- und Neubauvorhaben in einem koordinierten Verfahren bewilligt werden (nur ein Gesuch). Dadurch würde es zu keinem Mehraufwand kommen. Die fachliche Verantwortung für die Prüfung von Entsorgungskonzepten, für die Verfassung von Auflagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sowie für die Kontrolle der Einhaltung dieser Auflagen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE), welches ebenfalls zur BUD gehört.

Die Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass betreffend die Etablierung eines Baustoffkreislaufs eine intensivierete Vollzugstätigkeit von grosser Bedeutung ist. Die

Vollzugstätigkeit beginnt dabei mit der Prüfung der Entsorgungskonzepte gemäss VVEA, welche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Baubewilligung / Rückbaubewilligung) dem BIT eingereicht und durch das AUE geprüft werden müssen. Nach der Erteilung der Bewilligung – allenfalls unter Auflagen – muss die Einhaltung des Konzepts sowie allfälliger Bewilligungsauflagen durch das AUE kontrolliert werden. Dies erfolgt u. a. durch entsprechende Baustellenkontrollen. Es muss dadurch sichergestellt werden, dass die verschiedenen Bauabfallfraktionen auf den Baustellen getrennt und verwertbare Abfallfraktionen einer bewilligten Verwertungsanlage zugeführt werden. Verwertbare Fraktionen dürfen nicht auf einer Deponie abgelagert werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Bauabfälle auf den Verwertungsanlagen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen und Sekundärrohstoffen aufbereitet werden. Die Kontrollen umfassen demzufolge alle Prozessschritte vom Anfall der Abfälle auf der Baustelle bis hin zu den hochwertigen Recycling-Baustoffen und den deponierten, nicht verwertbaren Anteilen.

Diese klare Intensivierung der Vollzugstätigkeit entspricht auch einer zentralen und mehrfach geltend gemachten Forderung des Branchenverbands Bauunternehmer Region Basel (BRB). Das AUE ist aber gegenwärtig aus Ressourcengründen nicht in der Lage, die verlangte und notwendige Intensivierung zu leisten. Zur Behebung dieses Mankos soll deshalb innerhalb des AUE eine Fachstelle Baustoffkreislauf etabliert werden. Diesbezüglich wird auf das Kapitel «2.3.4. Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf als Vollzugsorganisation» dieser Vorlage verwiesen.

Mit der vorliegenden Revision des RBG wird eine generelle Bewilligung für Rückbauten im Kanton Basel-Landschaft eingeführt. Den Wortlaut der Revision des RBG sowie die Synopse finden sich in der Beilage zu dieser Vorlage. Bisher war eine Bewilligung nur für den Rückbau von Bauten und Bauteilen in der Kernzone erforderlich. Die Rückbaubewilligung wird nun generell auf alle Bauten und Bauteile ausgedehnt (§ 120 Abs. 2 Bst. a (neu) RBG). Bei Rückbauarbeiten wird künftig die Einreichung eines Entsorgungskonzepts als Teil der Bau- und Rückbaugesuchsunterlagen erforderlich sein (§ 124 Abs. 2 Bst. b (geändert) RBG).

Bei Unterhaltsarbeiten an Leitungen und Tiefbauten können unter Umständen grössere Mengen an Rückbaumaterialien und Bauabfällen anfallen, welche grundsätzlich verwertbar sind. Deshalb werden solche Unterhaltsarbeiten ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt, wenn beim Rückbau voraussichtlich mehr als 200 Kubikmeter (m³) an Rückbaumaterial anfällt oder das Rückbaumaterial mit Schadstoffen belastet ist. Die vorliegende Regelung nimmt die entsprechenden Bestimmungen gemäss VVEA (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VVEA) für die im Kanton an sich bewilligungsfreie Rückbauarbeiten bei Tiefbauvorhaben auf (§ 120 Abs. 2 Bst. b (neu) und Abs. 4 Bst. a (geändert) und b (geändert) RBG).

Im Weiteren werden punktuell sprachliche Anpassungen und klärende Präzisierungen vorgenommen. Diese werden untenstehend behandelt:

- Anstelle von Abbrucharbeiten wird der heute gebräuchliche Terminus Rückbauarbeiten verwendet (§ 102 Abs. 2 (geändert) RBG).
- Ausser in der Kernzone konnten bisher Rückbauten bewilligungsfrei und somit auch ohne Publikation und Auflage vorgenommen werden. Zwar können Rückbauten kurzfristig gewisse Immissionen in der Nachbarschaft verursachen. Auf Grund der beschränkten Dauer von Rückbauarbeiten und der damit verbundenen Immissionen ist das Rechtsschutzinteresse der Nachbarschaft bei Rückbauten eher als gering einzustufen. Durch die neu eingeführte Rückbaubewilligung können Auflagen zur Reduktion von Immissionen gegenüber der Bauherrschaft verfügt werden. Mit einem Verzicht auf die Auflage und Publikationspflicht soll vermieden werden, dass Rückbauvorhaben durch langwierige Rechtsmittelverfahren verzögert werden (§ 126 Abs. 1^{bis} (neu) RBG). Der Zweck der Rückbaubewilligung liegt darin, wie bereits zu § 120 Abs. 2 Bst. a RBG ausgeführt, auf den Baustoffkreislauf einwirken zu können.

- Wie schon bei Bauarbeiten, darf auch mit den Rückbauarbeiten erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung dafür vorliegt. Dies ist an sich selbstverständlich, muss aber dennoch im Gesetz geregelt werden (zu § 130 Abs. 1 (geändert) RBG).
- Auch Rückbaubewilligungen sollen auf zwei Jahre befristet sein. Sollte mit den Rückbauarbeiten nicht innerhalb der Zweijahrespflicht begonnen werden, muss eine neue Bewilligung beantragt werden. Damit ist gewährleistet, dass inzwischen möglicherweise in Kraft getretenes Recht auch bei der Rückbaubewilligung berücksichtigt werden kann. Wie die Baubewilligung kann allerdings auch eine Rückbaubewilligung um ein Jahr verlängert werden (§ 132 Abs. 2 (geändert) RBG).
- Auch für Rückbaubewilligungen ist den Empfängerinnen und Empfänger ein Rechtsmittel einzuräumen, das sie erheben können, damit sie bei Bedarf gegen die Abweisung sowie gegen verfügte Auflagen und Bedingungen rechtlich vorgehen können (§ 133 Abs. 1 (geändert) RBG).
- Das Gesuchswesen für Rückbauten wird über die E-Government-Plattform und als Teil eines E-Baugesuchs abgewickelt. Dadurch wird der Aufwand sowohl für die Bauherrschaft, wie auch für die Behörde möglichst gering gehalten. Der für die Erteilung der Rückbaubewilligung erforderliche Verwaltungsaufwand ist, wie bei der Baubewilligung durch eine Bewilligungsgebühr abzudecken. Die Erhebung einer entsprechenden Gebühr bedarf einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz (§ 135 Abs. 1 (geändert) RBG).
- Auch Rückbauarbeiten müssen eingestellt werden können, wenn sie ohne Bewilligung begonnen wurden (§ 137 Abs. 1 (geändert) RBG).

Aufgrund der Bedeutung des Kantons Basel-Stadt für den Baustoffkreislauf Regio Basel sei an dieser Stelle erwähnt, dass Basel-Stadt bereits heute eine generelle Bewilligungspflicht für Rückbauten kennt und konsequenterweise im Bereich der Baustellenkontrollen (Vollzug Art. 16 VVEA) aktiv ist. Allerdings finden sich im Kanton Basel-Stadt keine Verwertungsanlagen für Bauabfälle.

2.3.2. *Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle*

Wie bereits einleitend festgehalten, erschweren verschiedene Aspekte die Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region Basel. Von besonderer Bedeutung sind dabei einerseits die tiefen Deponiegebühren auf Deponien vom Typ A und B sowie andererseits die tiefen Preise für Primärrohstoffe und insbesondere für Kies aus dem grenznahen Ausland (grosse, ergiebige Kiesgruben). Auf die Preise für Kies aus dem Ausland (und dem Inland) kann keinen Einfluss genommen werden. Bei Primärrohstoffen handelt es sich um ein freies Handelsgut. Die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Deponiegebühren im Kanton Basel-Landschaft führt zu einer Internalisierung der externen, gesellschaftlichen Kosten im Deponiegeschäft. Durch den minimalen staatlichen Eingriff erhöhen sich die effektiven Entsorgungskosten und die die Marktkräfte werden gelenkt und auch weniger gut geeignete Abfälle können aufbereitet werden. Die neuen Preisverhältnisse werden wirtschaftliche Entscheide der Abfallproduzenten beeinflussen und Betreiber von Aufbereitungsanlagen sowie allfällige Investoren in entsprechende Anlagen erhalten Planungs- und Investitionssicherheit. Zudem wirken die höheren, regionalen Entsorgungskosten dem unerwünschten Abfalltourismus entgegen.

Die bedeutendste Deponie vom Typ B im Kanton Basel-Landschaft und auch in der Region ist die Deponie Höli bei Liestal (siehe auch die Beantwortung der Interpellationen [2018/667](#) von Erika Eichenberger und [2019/120](#) von Rolf Blatter). Auf dieser Deponie wurde im Mittel über die letzten vier Jahre (2016 – 2019) rund 72 % der im Kanton Basel-Landschaft auf einer Deponie vom Typ B abgelagerten Abfälle deponiert. Das Betreibermodell der Deponie Höli führt zu sehr günstigen Konditionen für die Deponierung von Abfällen für die Aktionäre der Deponie. Im Wesentlichen können die Aktionäre zu Preisen nahe den Produktionskosten des Deponieraums ablagern. Dadurch werden Bestrebungen zur Steigerung der Verwertung von Bauabfällen unterlaufen, weil

die Deponierung aus rein wirtschaftlicher Sicht attraktiver ist als die Verwertung. Zudem werden aufgrund der tiefen Deponiegebühren auch Abfälle von ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel importiert. Beide Effekte sind unerwünscht, weil sie den Baustoffkreislauf unterlaufen und nicht zu einem sorgsamem Umgang mit knappem Deponieraum beitragen.

Die Verfügbarkeit von günstigen Entsorgungsmöglichkeiten und von günstigen Primärrohstoffen fördern ein lineares System des Ressourcenumgangs und somit die nur einmalige Nutzung eines Materials. Diese Problematik ist generell aus der Abfallwirtschaft bekannt und stellt nebst den Auswirkungen der Konsumgesellschaft und den Bemühungen betreffend Abfallvermeidung eine der zentralen Herausforderungen dar. Im Bereich der mineralischen Bauabfälle ist die Thematik aufgrund der enormen Mengen, der fehlenden Möglichkeiten zur Volumenreduktion (keine Verbrennung möglich wie beispielsweise bei Kehricht) sowie des somit grossen Deponieraumbedarfs für die Entsorgung von besonderer Bedeutung.

Untenstehende Grafiken zeigen, dass im Kanton Basel-Landschaft seit 2016 jährlich rund eine Million Tonnen Bauabfälle auf Deponien vom Typ A und B abgelagert werden. Betreffend unverschmutztes Aushubmaterial ist allerdings zu erwähnen, dass zusätzlich grosse Mengen zur Rekultivierung von Kiesgruben nach Frankreich (und untergeordnet nach Deutschland) exportiert sowie in ausserkantonalen Kiesgruben und Deponien vom Typ A abgelagert werden (siehe u. a. die Vorlage zur 12. Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRIP), welche mit Beschluss Nr. 483 des Landrats vom 25.06.2020 beschlossen worden ist). Betrachtet man die auf Deponien vom Typ B abgelagerten Abfallfraktionen (Abbildung 3) im Detail, so fällt auf, dass die mineralischen Bauabfälle (insbesondere Mischabbruch) mengenmässig von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Materialien könnten teilweise zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden. Die dominanten Fraktionen (mit in Summe einem Anteil von grösser 50 %) auf Deponien vom Typ B stellen schwach sowie wenig verschmutztes Aushubmaterial dar. Aus Aushubmaterial können mittels Boden- und Aushubwaschanlagen die mineralischen Fraktionen Sand und Kies gewonnen werden. Diese Fraktionen können als Sekundärrohstoffe wiederum den Baustoffkreislauf zugeführt werden.

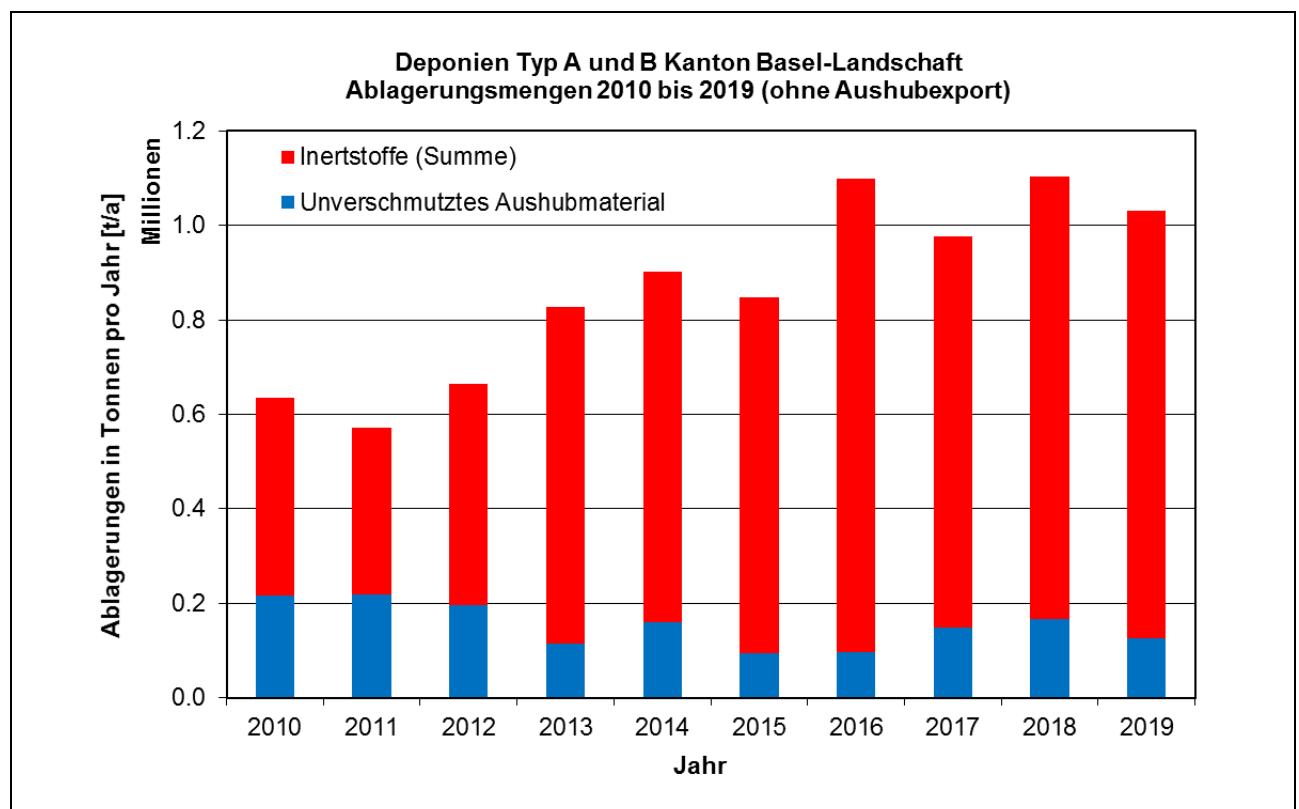


Abbildung 2: Die Grafik zeigt die auf Deponien vom Typ A und B im Kanton Basel-Landschaft von 2010 bis 2019 abgelagerten Inertstoffe (alle Abfallfraktionen) und unverschmutztes Aushubmaterial in Tonnen pro Jahr.

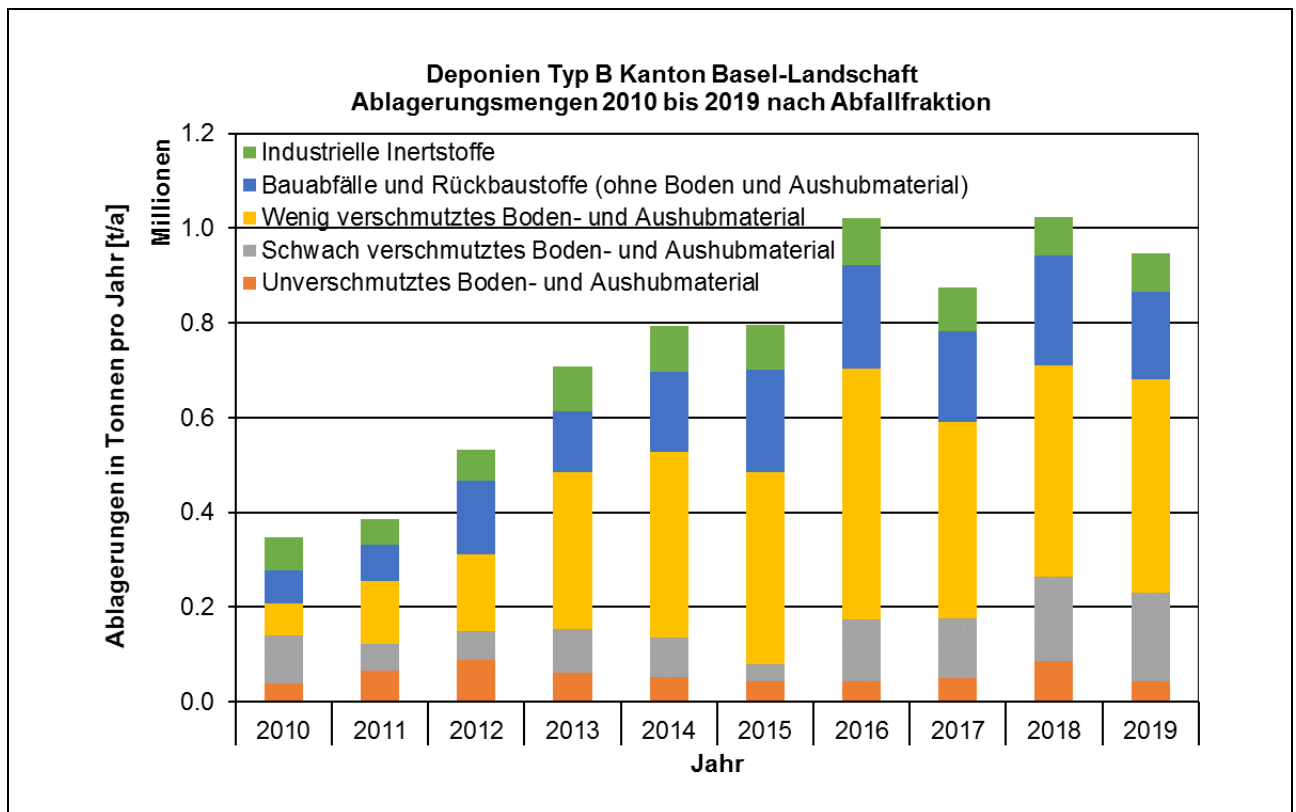


Abbildung 3: Die Grafik zeigt die auf Deponien vom Typ B im Kanton Basel-Landschaft von 2010 bis 2019 abgelagerten Abfallfraktionen in Tonnen pro Jahr.

Höhere Preise für Primärrohstoffe oder für Deponieraum vom Typ A und B haben einen positiven Einfluss auf den Baustoffkreislauf, weil dadurch die wirtschaftliche Attraktivität der Verwertung von Bauabfällen zunimmt. Dies wiederum hat eine Entlastung der Deponien zur Folge. Die entsprechenden Prozesse und Verfahren zur Rückgewinnung von mineralischen Fraktionen wie Sand oder Kies aus unverschmutztem oder verschmutztem Aushubmaterial sowie zur Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen wie Betonabbruch, Mischabbruch oder Strassenaufbruch zu hochwertigen Recycling-Baustoffen sind bekannt und etabliert. Allerdings sind die Investitionen für derartige Anlagen (Boden- und Aushubwaschanlagen sowie Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle) erheblich und die Verwertungsverfahren sind aufwändig und kostenintensiv.

Mit dieser Vorlage wird die rechtliche Grundlage zur Erhebung einer Lenkungsabgabe auf deponierte Abfälle auf Deponien vom Typ A und B geschaffen. Dazu wird das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL; SGS 780) vom 27. Februar 1991 angepasst. Der neu eingeführte § 39a regelt die Abgaben, die für die Deponierung von Abfällen an den Kanton zu entrichten sind. Es wird die maximale Höhe der Abgabe, der Grund für die Abgabe, die Abgabepflichtigen und die Art der Rückerstattung der Erträge aus der Abgabe geregelt.

Die obenstehenden Änderungen werden mit dem neuen § 39a des USG BL eingeführt. § 39a Abs. 1 des USG BL definiert, dass der Kanton eine Abgabe bis maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A oder B abgelagert wird, erhebt. Dabei legt der Regierungsrat die Höhe der Abgabe jährlich fest und überprüft sie dabei in Bezug auf ihre Lenkungswirkung, wobei die Änderung der Abgabe gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.– betragen darf (§ 39a Abs. 2 des USG BL). Abgabepflichtig sind die Deponiebetreiberinnen und -betreiber. Die Abgaben

sind durch die Deponiebetreiber (§ 39a Absatz 3 des USG BL) und indirekt durch die Abfallabgeber zu bezahlen. Damit wird dasselbe System, welches von der Abgabe für die Sanierung von Altlasten nach Bundesrecht («VASA-Abgabe») bekannt ist, auch für die vom Kanton erhobene Abgabe verwendet.

Der Ertrag aus den Lenkungsabgaben gemäss § 39a Abs. 1 USG BL wird an alle Haushalte und Betriebe im Kanton via entsprechend reduzierte Abwassergebühren ausgeschüttet. Dazu muss das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz (kGSchG BL, SGS 782) angepasst werden. Den Wortlaut der Revision des kGSchG BL sowie die Synopse finden sich in der Beilage zu dieser Vorlage.

Im Kanton Basel-Landschaft betreiben das Amt für Industrielle Betriebe (AIB), der ARA Zweckverband Laufental-Lüsseltal und die ARA Rhein AG Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Behandlung von verschmutztem Abwasser aus den Gemeinden. Im Falle der ARA Rhein AG wird insbesondere auch das Industrieabwasser der Pharma- und Chemiebetriebe im Areal Schweizerhalle gereinigt. Gewisse Gemeinden des Kantons leiten ihr Schmutzwasser nach Basel auf die ARA der Pro Rheno AG (Allschwil, Binningen, Birsfelden (teilweise), Bottmingen, Oberwil und Schönenbuch) oder auf die ARA Falkenstein (Langenbruck) in Oensingen. Diese beiden ARA und die ARA Rhein stellen die bei ihnen entstehenden Abwasserreinigungskosten, infolge des von Baselbieter Gemeinden auf ihre Anlagen abgeleiteten Schmutzwassers, dem AIB in Rechnung. Das AIB seinerseits überbindet diese Kosten und seine eigenen sowie jene die ihm für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung überbunden werden, den Gemeinden im Verhältnis der von ihnen abgeleiteten Schmutzwassermengen. Die ARA Laufental-Lüsseltal überträgt ihre Betriebskosten den bei ihr angeschlossenen Gemeinden und die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung anteilmässig den angeschlossenen Baselbieter Gemeinden.

Über die Abwasserreinigungskosten, die das AIB sowie die ARA Laufental-Lüsseltal den Gemeinden im Verhältnis zu der von den Gemeinden in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Schmutzwassermenge in Rechnung stellen, sollen die Erträge der Lenkungsabgabe an die Haushalte und Betriebe im Kanton zurückfliessen. Deshalb wird die Lenkungsabgabe zunächst im Verhältnis der die Kläranlagebetreiber betreffenden Schmutzwassermengen verteilt. Beim AIB bedeutet dies, dass auch die kommunalen Schmutzwassermengen aus Baselbieter Gemeinden, die auf der ARA Rhein, der ARA Pro Rheno AG und der ARA Falkenstein in Oensingen behandelt werden, anzurechnen sind. Die Kosten für die Reinigung dieser kommunalen Abwässer werden dem AIB von den anderen ARA in Rechnung gestellt (§ 12a (neu) kGSchG).

Die Kläranlagenbetreiber überbinden gemäss § 12 Abs. 2 f. des kantonalen Gewässerschutzgesetzes die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden im Verhältnis der in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Abwassermenge. Durch den Abzug der an die Kläranlagebetreiber verteilten Erträge aus der Lenkungsabgabe von ihren Kosten, kommen die Haushalte und Betriebe in den Genuss von vergünstigten Abwassergebühren, solange eine Lenkungsabgabe erhoben wird (§ 12 Abs. 2 (geändert) kGSchG). Mit der Lenkungsabgabe für die in Deponietypen A oder B abgelagerten Abfälle, werden damit keine zusätzlichen Einnahmen generiert, die unter Umständen als neue Steuer zu taxieren wären.

Durch die Ausschüttung der Erträge aus der Lenkungsabgabe via die Abwassergebühren reduzieren sich diese Gebühren. Die folgende Abschätzung zeigt in welchem Umfang sich diese Reduktion bewegen wird. Im Kanton Basel-Landschaft wurden über die letzten Jahre im Schnitt rund eine Million Tonnen Abfälle pro Jahr auf Deponien vom Typ A und B abgelagert (siehe Abbildung 2). Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Menge durch die Erhebung einer Lenkungsabgabe im Bereich von CHF 10.– bis 20.– pro Tonne um rund ein Drittel reduzieren lässt. Dies, weil die entsprechenden Abfälle durch die Lenkungswirkung einer regionalen Aufbereitungsanlage zugeführt würden. Bei einer Ablagerungsmenge auf Deponien vom Typ A und B von rund 0,7 Millionen Tonnen (-30 % durch Lenkung im Vergleich zum heutigen Stand) und

einer Lenkungsabgabe im Bereich von CHF 10.– bis 20.– pro Tonne deponierte Abfälle würden Gesamterträge von zwischen rund CHF 7 bis 14 Millionen resultieren. Diese Summe würde anteilmässig nach der gereinigten Abwassermenge auf die Abwasserrechnungen des AIB beziehungsweise der ARA Laufental-Lüsseltal aufgeteilt. Die Abwasserrechnung des AIB im Umfang von rund CHF 27,5 Millionen (2019) deckt rund 95 % des Abwasseranfalls im Baselbiet ab. Somit würde der entsprechenden Abwasserrechnung zwischen rund CHF 6,65 bis 13,3 Millionen gutgeschrieben und die Abwasserrechnung würde um rund 24 % (auf CHF 20,85 Millionen) beziehungsweise 48 % (auf CHF 14,2 Millionen) reduziert. Betreffend die Abwasserrechnung der ARA Laufental-Lüsseltal, welche 5 % der Abwassermenge des Baselbiets umfasst, würde dies zu einer Reduktion des heutigen Betrags von rund CHF 1,4 Millionen. (nur Anteil Baselbieter Gemeinden) um CHF 0,35 bis 0,7 Millionen auf neu CHF 1,05 (Reduktion um 25 %) beziehungsweise 0,7 Millionen (Reduktion um gut 50 %) führen.

Diese Art der Auszahlung der Erträge aus der Lenkungsabgabe an die Baselbieter Bevölkerung und Betriebe besticht durch die Einfachheit sowie durch die kostenneutrale Umsetzung. Allerdings beeinträchtigt die Reduktion der Abwassergebühr, die auf das im Gewässerschutzrecht verankerte Verursacherprinzip zurückzuführende, grundsätzlich ebenfalls (leicht) lenkende Wirkung dieser Gebühr im Bereich der Vermeidung von Abwasser. Es muss dabei aber berücksichtigt werden, dass die Erhebung der Lenkungsabgabe auf deponierte Abfälle auf Deponien vom Typ A und B nur im erforderlichen Ausmass erfolgen soll. Dies nach dem Grundsatz «so viel wie nötig und so wenig wie möglich». Es ist demzufolge davon auszugehen, dass die Erträge aus der Lenkungsabgabe rückläufig sein werden, wenn sich die Verwertung von Bauabfällen in der Region etabliert haben wird. Die Reduktion der Abwassergebühr wird dadurch von beschränkter Dauer sein. Dies ist insofern auch wichtig, als dass deponierte Abfälle und Abwassergebühren grundsätzlich sachfremde Angelegenheiten sind und die Bindung an den Abwasseranfall betreffend Verteilungsgerechtigkeit suboptimal ist.

Es gilt aber auch zu bedenken, dass die durchschnittliche Schmutzwassergebühr aller Gemeinden im Kanton bereits heute mit CHF 2,14 pro Kubikmeter Abwasser sehr tief liegt (Quelle: https://www.statistik.bl.ch/web_portal/18_4). Es darf in Frage gestellt werden, ob dieser tiefen Gebühr in der Praxis eine lenkende Wirkung im Hinblick auf die Vermeidung von Abwasser zukommt. Es muss allerdings auch erwähnt werden, dass die Abwassergebühr nach heutigem Kenntnisstand über die nächsten Jahre erheblich ansteigen wird. Dies, weil bei den durch den Kanton betriebenen Abwasserreinigungsanlagen grosse Investitionen anstehen. Bedingt durch die damit verbundenen Kapitaldienstkosten werden auch die Jahreskosten und somit die Abwassergebühren ansteigen. Durch die Ausschüttung der Erträge aus der Lenkungsabgabe auf Deponiegebühren via die Abwassergebühr kann dieser Kostenanstieg kurz- bis mittelfristig etwas gedrosselt werden.

Nebst der Auszahlung der Erträge aus der Lenkungsabgabe via Abwassergebühren wurden in unterschiedlicher Tiefe verschiedene weitere Optionen geprüft. So unter anderem die Auszahlung via Krankenkassenprämien analog der CO₂-Abgabe des Bundes, die Auszahlung via Sozialversicherungsanstalt analog Verbilligung der Krankenkassenprämien, die Auszahlung durch den Kanton via Steuerveranlagung oder die direkte Auszahlung via BUD (analog des Stromsparmifonds im Kanton Basel-Stadt). Alle geprüften Optionen haben im Vergleich zur Auszahlung via Abwassergebühren gewichtige Nachteile. Bei allen Optionen ist der Aufwand (finanziell und technisch) massiv grösser und teilweise fehlt auch eine rechtliche Grundlage für diese Art der Auszahlung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ausschüttung der Erträge aus der Lenkungsabgabe auf Deponiegebühren via die Abwasserrechnung – trotz gewisser Einschränkungen – eine rechtlich vertretbare und praktisch einfach umsetzbare Lösung darstellt.

Aus finanzrechtlicher Sicht handelt es sich bei dieser Abgabe auf deponierte Abfälle auf Deponien vom Typ A und B um eine Lenkungsabgabe und nicht um eine Steuer. Deshalb ist für die Einführung dieser Abgabe auch keine Verfassungsänderung erforderlich. Im Fall einer Einführung

einer neuen Steuer (Verwendung der Einnahmen zur Förderung von z. B. Recycling-Baustoffen), wäre eine Verfassungsänderung notwendig gewesen.

Den Wortlaut der Revisionen des USG BL und des GSchG BL sowie die Synopsen finden sich in der Beilage zu dieser Vorlage.

Durch die Lenkungsabgabe auf deponierte Abfälle auf Deponien vom Typ A und B werden die Entsorgungskosten verlässlich auf ein Niveau angehoben, welches die wirtschaftliche Aufbereitung von Bauabfällen zu Recycling-Baustoffen ermöglicht (siehe auch Kapitel 2.6 Wirtschaftliche Auswirkungen). Dadurch werden vermehrt Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt und knapper Deponieraum wird geschont. Die kantonal geregelten, höheren Entsorgungskosten führen zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber von Aufbereitungsanlagen sowie für potentielle Investoren. Dies wird zu zusätzlichen Anlagen in der Region führen und diese wiederum generieren eine Wertschöpfung im Kanton.

Alternative Mechanismen zur Steuerung der Verfüllungsgeschwindigkeit von Deponieraum wurden im Rahmen der Taskforce Baustoffkreislauf Regio Basel ebenfalls geprüft, aber aus Gründen der Wirkungsweise beziehungsweise der Umsetzbarkeit oder der Akzeptanz verworfen:

- Mindestpreis auf Deponien Typ A und B: Mit Blick auf die verschiedenen Betreibermodelle von Deponien im Kanton hätte die Einführung eines Mindestpreises keine Wirkung und wäre auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen kritisch zu beurteilen. Falls der Abfalllieferant ein Aktionär der Deponie wäre, hätte ein Mindestpreis keine lenkende Wirkung. Falls der Abfalllieferant ein Dritter wäre, würde einzig der Gewinn der Deponiebetreiber steigen und damit würde die Attraktivität des Deponiegeschäfts unter anderem sogar angekurbelt.
- Jährliche Kontingente auf Deponien Typ A und B: Aufgrund jährlicher Schwankungen betreffend Menge und Art der Bauabfälle, auch im Zusammenhang mit Grossprojekten, wäre es wenig sinnvoll, nur eine fixierte Menge zur Deponierung zuzulassen. Vielmehr sollen nur diejenigen Abfälle deponiert werden, die nicht effizient aufbereitet werden können.
- Einzugsgebiete für Deponien: Basierend auf der heutigen rechtlichen Grundlage könnte der Kanton ein Einzugsgebiet (Art. 40 Abs. 3 Bst. b VVEA) für Deponien festlegen. Dies wäre allerdings nicht zielführend, weil administrative Grenzen wohl durch Umlenkung von Stoffströmen einen Effekt auf die regional deponierten Abfallmengen hätten, aber innerhalb des Einzugsgebiets die Verwertung von Bauabfällen dadurch nicht gesteigert würde.
- Verstaatlichung der Deponien Typ A und B: In einigen Ländern werden Deponien staatlich oder durch öffentliche Körperschaften betrieben. Dieses Modell wurde aufgrund einer erwarteten geringen politischen Akzeptanz nicht weiterverfolgt.

2.3.3. Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau bei kantonseigenen Liegenschaften und Anlagen sowie Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons

Jedes Bauwerk und jeder Baustoff haben eine ökonomische, ökologische und soziale «Vergangenheit», denn kostenlos sind Baustoffe und Bauwerke nicht zu haben. Diese getätigten Investitionen müssen einem möglichst grossen und lang andauernden Nutzen gegenüberstehen, ansonsten sind diese Investitionen nicht nachhaltig. Das Ziel muss deshalb eine möglichst lange und hohe Werterhaltung bei Baustoffen und Bauwerken sein. Baustoffe, Bauteile und Bauwerke müssen möglichst lange umwelt- und ressourcenschonend für den vorgesehenen hochwertigen Zweck genutzt werden können. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den ersten Einsatz, sondern insbesondere auch beim Rückbau von Bauwerken und bei der Verwertung der anfallenden Bauabfälle.

Die «nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen» ist durch die Bauprodukteverordnung (BauPV; 933.01) vom 27. August 2014 geregelt und spricht direkt die Verantwortlichen bei der Planung und Ausführung von Projekten an. Beim Kanton Basel-Landschaft sind dies in erster Linie die Bereiche Hoch- und Tiefbau. Im Kern geht es um Verwertbarkeit der Bauwerke (damit

hochwertige Rückbaumaterialien nach dem Abbruch vorliegen) sowie die Verwendung von umweltverträglichen Rohstoffen und Sekundärbaustoffen im Bauwerk. Damit wird auch die Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen sichergestellt. Die BauPV stellt den Rahmen für den gesetzeskonformen Entwurf, die Errichtung und den Abriss von Bauwerken dar und muss zwingend eingehalten werden.

Die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) SIA 112-1 und 112-2 «Nachhaltiges Bauen» im Hoch- respektive im Tiefbau konkretisieren die Möglichkeiten, bei der Planung und Realisierung von Bauwerken die Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Normen schlagen vor, welche besonderen Leistungen Planer erbringen müssen, um Projekte zu entwickeln, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die SIA Normen 112-1/112-2 sind deshalb die relevanten Normen im Baubereich im Hinblick auf die Berücksichtigung relevanter Teilziele bezüglich «umwelt- und ressourcenschonendem Materialeinsatz», «Rückbau» sowie «Verwertung von unbelasteten und belasteten Aushub-, Ausbruch- und Rückbaumaterialien», um die Forderungen der Nachhaltigkeit in einem umfassenden Sinn umzusetzen.

Zielführend insgesamt ist ein hochwertiger Baustoffkreislauf – also Materialien möglichst lange auf einem hohen Qualitätsniveau halten und entsprechend nutzen. Deshalb müssen und werden künftig Materialmischungen konsequent in Planung und Ausführung vermieden. Zentral dafür sind nicht nur die Schadstoffentfrachtung von Bauwerken vor dem Rückbau, die sortenreine Erfassung der verschiedenen Bauabfallkategorien und die nach Materialkategorie getrennte Aufbereitung der Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen, sondern insbesondere auch der Einsatz von hochwertigen Recycling-Baustoffen bei Bau- und Sanierungsvorhaben im Hoch- und Tiefbau. Nur durch die Rückführung der Sekundärrohstoffe in die Bauwirtschaft kommt der Kreislaufschluss zu Stande und Primärressourcen und kostbarer Deponieraum werden geschont.

Bei der Etablierung einer nachhaltigen Bauwirtschaft und insbesondere betreffend Baustoffkreislauf kommt der öffentlichen Hand als bedeutende Bauherrschaft eine besondere Rolle zu. Der Kanton Basel-Landschaft wird diese Rolle künftig intensiviert wahrnehmen und bei kantonseigenen Liegenschaften und Anlagen Leuchtturmprojekte realisieren. Dazu müssen keine neuen oder weitergehenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Vielmehr geht es um die konsequente Umsetzung der bereits vorhanden rechtlichen Grundlagen, welche sowohl auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene schon heute vorliegen. Die Abfallverordnung VVEA hält im Zweckartikel (Art. 1 Bst. c VVEA) fest, dass eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe durch die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen zu fördern ist. Im Weiteren stipuliert die VVEA eine allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik, sofern die Verwertung zu geringeren Umweltbelastungen führt, als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Die Verwertung muss dabei nach dem Stand der Technik erfolgen (Art. 12 Abs. 1 und 2 VVEA). Die VVEA umfasst weitere, detaillierte Vorgaben zum Umgang mit Bauabfällen, welche jedoch an dieser Stelle nicht weiter behandelt werden (Art. 16 VVEA wurde bereits im Kapitel 2.3.1. (Einführung einer generellen Rückbaubewilligung) dieser Vorlage thematisiert). Im Weiteren umfasst – wie auch bereits erwähnt – auch die BauPV massgebende Vorgaben zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

In Ergänzung zu diesen Regelungen betreffend den Umgang mit Ressourcen umfasst das kantonale Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft (USG BL) bereits eine Vorgabe zur Selbstverpflichtung des Kantons und der Gemeinden (§ 49 USG BL). Im Zusammenhang mit dem Baustoffkreislauf sind insbesondere die Vorgaben relevant, wonach der Kanton und die Gemeinden sowie ihre Anstalten und Betriebe Produkte aus verwertbaren und verwerteten Stoffen vorziehen und unnötige Abfälle vermeiden (§ 49 Abs. 1 Bst. e und f USG BL).

Nebst den rechtlichen Grundlagen sind aber auch die technischen Grundlagen in Form von Richtlinien und Normen für die Verwendung von Recycling-Baustoffen vorhanden. Massgebend diesbezüglich sind die Regelwerke des Bundes und des SIA. Darauf aufbauend enthalten die anerkannten Standards im Bereich des Hochbaus wie Minergie®-ECO oder der Standard für Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) Vorgaben betreffend den Anteil an Recycling-Beton im

Gesamtbauwerk sowie Vorgaben für den Gehalt an Beton- und Mischgranulat im Konstruktionsbeton und Hüll-, Füll- und Unterlagsbeton.

Zur Konkretisierung der Vorbildrolle des Kantons erlässt die BUD Zielvorgaben für den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und im Tiefbau sowie für ein Monitoring zur Einhaltung dieser Zielvorgaben. Die Zielvorgaben werden periodisch beziehungsweise mindestens nach drei Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst. Dadurch ist sichergestellt, dass die Weiterentwicklungen der Baustandards sowie des Stands der Technik in den Zielvorgaben des Kantons im erforderlichen Ausmass berücksichtigt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Kanton wird durch ein unabhängiges Monitoring kontrolliert und sichergestellt. Aufgrund dieses Monitorings wird die Wahrnehmung der Eigenverantwortung überprüft und – im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses – wird der Gesamtprozess von der Planung bis zur Bauausführung optimiert. Zusammen mit der Weiterentwicklung des Stands der Technik sowie der massgebenden Normen bilden die Erkenntnisse aus dem Monitoring die Grundlage zur periodischen Weiterentwicklung der Zielvorgaben.

Die Wahrnehmung einer intensivierten Selbstverpflichtung betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hochbau und im Tiefbau kann allenfalls initial zu einem grösseren personellen Aufwand führen. Allfälliger zeitlich beschränkter Mehraufwand wird mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt.

Die Baselbieter Gemeinden werden durch den Regierungsrat zur Übernahme dieser Zielvorgaben und unter Wahrung der Gemeindeautonomie eingeladen.

Wie bereits festgehalten, kommt dem Kanton Basel-Stadt im Zusammenhang mit dem Baustoffkreislauf in der Region eine grosse Bedeutung zu. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wird mit dem Kanton Basel-Stadt eine gleichlautende, verbindliche Zielvorgabe für den Hoch- und Tiefbau angestrebt.

2.3.4. Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf als Vollzugsorganisation

Die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft an verschiedenen Stellen lenkend in das bisherige System eingegriffen werden muss. Die Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass nebst den klaren Rahmenbedingungen für den Baustoffkreislauf auch der gut aufgestellten und personell ausreichend dotierten Vollzugsorganisation eine Schlüsselrolle zukommt. Insbesondere muss durch die Vollzugsarbeit sichergestellt werden, dass die Prozesse bereits vor Beginn der Rückbauarbeiten auf die Verwertung der Bauabfälle ausgerichtet sind und in der Folge die Stoffströme entsprechend geleitet werden. Dies ist nur durch die umfassende Prüfung von Entsorgungskonzepten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und mit ausreichend Kontrollen auf den Baustellen, Verwertungsanlagen und Deponien möglich. Diese Intensivierung der Kontrolltätigkeit entspricht auch einer Forderung verschiedener Akteure der Baubranche. Das Anliegen der Branche zielt auf verbindliche Rahmenbedingungen und gleich lange Spiesse für alle Akteure. Die massgebende Rechtsgrundlage dafür ist die eidgenössische Abfallverordnung VVEA. Im Fokus stehen dabei insbesondere Bauvorhaben von privaten Bauherren. Im Bereich von kantonalen Bauvorhaben kann die Einhaltung der Anforderungen aufgrund der konsequenten Umsetzung der Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau sichergestellt werden (siehe Kapitel 2.3.3).

Die Vollzugstätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft beziehungsweise des Baustoffkreislaufs fällt in den Zuständigkeitsbereich des AUE. Eine Intensivierung der Vollzugstätigkeit ist aufgrund der aktuell vorhanden Ressourcen nicht möglich. Zur Bündelung der Vollzugstätigkeit im Baubereich wird deshalb eine Fachstelle Baustoffkreislauf als Teil des AUE gebildet. Basierend auf Erfahrungswerten von anderen Kantonen wird die Fachstelle im Endeffekt mit drei Vollzeitstellen ausgestattet. Der Aufbau der Fachstelle Baustoffkreislauf erfolgt dabei schrittweise (2021: + 2 Stellen (FTE) / 2022: + 1 Stelle (FTE)) und wird stark durch heutige Mitarbeitende des AUE

(Ressort «Ressourcenwirtschaft und Anlagen») unterstützt. Die zusätzlichen Personalkosten werden im Rahmen einer Vollkostenrechnung der kantonalen Abfallrechnung (Spezialfinanzierung) belastet und sind somit bezogen auf den Staatshaushalt saldoneutral.

Die zentralen Vollzugsaktivitäten – gestützt auf die eidgenössische Abfallverordnung VVEA – der Fachstelle Baustoffkreislauf sind in untenstehender Tabelle aufgelistet.

Prozess	Vollzugstätigkeit Baustoffkreislauf	Fachstelle
Prüfung Bau- und Rückbaugesuche (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens)	Prüfung und Genehmigung von Entsorgungskonzepten sowie Verfassung von Auflagen zum Rückbau. Prüfung des Schlussberichts nach Abschluss der entsprechenden Baustelle.	
Durchführung von Baustellenkontrollen	Überprüfung der korrekten Umsetzung des Entsorgungskonzepts sowie der Einhaltung der allgemeinen Umweltvorgaben auf Baustellen. Verfügung von Sanktionen bei Abweichungen.	
Verfolgung der Materialflüsse ab der Baustelle bis zu den Verwertungs- und Entsorgungsanlagen	Überwachung der Materialflüsse und Sicherstellung der umweltgerechten Verwertung beziehungsweise Entsorgung.	
Durchführung von Kontrollen bei Verwertungsanlagen (Boden- und Aushubwaschanlagen und Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle)	Überprüfung des bewilligungskonformen Betriebs dieser Abfallanlagen. Verfügung von Sanktionen bei Abweichungen.	
Prüfung und Genehmigung von Deponiezulassungen	Sicherstellung der Einhaltung der Abfallhierarchie (Verwertung vor Deponierung). Erteilung von Deponiezulassungen für deponierbare Abfälle.	
Durchführung von Deponiekontrollen	Überprüfung des bewilligungskonformen Betriebs dieser Abfallanlagen. Verfügung von Sanktionen bei Abweichungen.	
Qualitätskontrollen von Recycling-Baustoffen und deponierten Abfällen.	Stichprobenkontrollen für Materiallieferungen auf Deponien und Baustellen. Regelmässige Beprobungskampagnen. Kontrolle der Daten der Eigen- und Fremdkontrollen der Verwertungsanlagen.	
Monitoring des Einsatzes von Recycling-Baustoffen in kantonalen Projekten.	Erstellung eines jährlichen Berichts (Unterstützung externer Partner).	
Erstellung der Deponiestatistik Basel-Landschaft.	Auswertung und Zusammenführung der Jahresberichte der Deponien im Kanton.	

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben im Dezember 2017 das partnerschaftliche Geschäft «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» genehmigt. Schwerpunktthemen der bikantonalen Abfallplanung bilden u. a. die gesteigerte Verwertung von Bauabfällen, die intensivierete Nutzung von Recycling-Baustoffen sowie die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion des Kantons hinsichtlich des Einsatzes von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau.

Durch die Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel», welche durch die BUD zur Bearbeitung dieser Schwerpunktthemen der bikantonalen Abfallplanung initiiert wurde, sind strategische Eckpunkte zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs erarbeitet worden.

Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft

Die strategischen Eckpunkte des Baustoffkreislaufs werden im Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft im Kapitel 2.4 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» für die Bau- und Umweltschutzdirektion behandelt (Landratsvorlage LRV [2019/530](#)). Diese Eckpunkte wurden durch den Landrat im Rahmen der Genehmigung des AFP 2020–2023 mit Beschluss am 12. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wurde das Regierungsprogramm 2020–2023 zur Kenntnis genommen. Die erwähnten strategischen Eckpunkte umfassen dabei die (i) Steigerung der Nachfrage nach Recycling-Baustoffen durch eine kantonale Selbstverpflichtung sowie durch die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden, die (ii) Sicherstellung eines sorgsameren Umgangs mit dem knappen Deponieraum im Kanton Basel-Landschaft durch geeignete Betreibermodelle und angemessene Tarifstrukturen, die (iii) Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle in der Region Basel und die (iv) raumplanerische Sicherstellung der Entsorgungssicherheit durch die Festlegung von ausreichend geeigneten Deponiestandorten. In der Summe wird damit eine signifikante Reduktion der im Kanton Basel-Landschaft deponierten Bauabfälle von 30 Prozent innerhalb von fünf bis zehn Jahren angestrebt.

Langfristplanung (LFP) 2020–2030

Mit dem Beginn der Legislaturperiode 2020–2023 legt der Regierungsrat seine vollständig überarbeitete längerfristige Planung vor. Die im vorliegenden AFP 2020–2023 enthaltene Langfristplanung 2020–2030 ersetzt das Grundsatzpapier 2012–2022, welches der Regierungsrat vor acht Jahren publizierte. Die neue Langfristplanung (LFP) 2020–2030 umfasst elf Themenfelder. Die Themen entsprechen einer bewussten Bildung von Schwerpunkten. Das Kapitel 11 Klimawandel und natürliche Ressourcen der LFP behandelt Massnahmen, welche einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

Einordnung der vorliegenden Landratsvorlage

Diese Landratsvorlage bildet die Basis für die Schaffung der Grundlagen zur Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Dies aufbauend beziehungsweise abgestützt auf die bikantonale Abfallplanung 2017, auf den AFP 2020–2023 und auf die LFP 2020–2030. Mit dem Beschluss Nr. 483 des Landrats vom 25.06.2020 betreffend 12. KRIP-Anpassung 2018 (Teil «Deponien») gibt der Landrat auch ein Bekenntnis zur Einführung der in der vorliegenden Landratsvorlage enthaltenen Massnahmen ab (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen gemäss Objektblatt VE 3.1 Deponien).

2.5. Rechtsgrundlagen

Wie bereits in Kapitel 2.3.3. (Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau bei kantonseigenen Liegenschaften und Anlagen sowie Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons) ausgeführt

worden ist, sind die rechtlichen Grundlagen auf nationaler und kantonaler Ebene zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs bereits heute schon weitgehend vorhanden. Es gilt nun aber diese rechtlichen Grundlagen konsequent umzusetzen und die Umsetzung durch ein entsprechendes Monitoring sowie durch eine angepasste Vollzugsarbeit zu kontrollieren.

Massgebend ist dabei die eidgenössische Abfallverordnung VVEA. Erwähnenswert sind insbesondere der Zweckartikel der VVEA (Art. 1 Bst. c VVEA), welcher eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe durch die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen stipuliert, die allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik (Art. 12 Abs. 1 und 2 VVEA) sowie die detaillierten Vorgaben zum Umgang mit Bauabfällen (Art. 16 VVEA). Im Weiteren umfasst auch die BauPV Vorgaben zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. In Ergänzung zu diesen nationalen Regelungen betreffend den Umgang mit Ressourcen umfasst das kantonale Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft (USG BL) eine Vorgabe zur Selbstverpflichtung des Kantons und der Gemeinden (§ 49 USG BL). Im Zusammenhang mit dem Baustoffkreislauf sind insbesondere die Vorgabe relevant, dass der Kanton und die Gemeinden sowie ihre Anstalten und Betriebe Produkte aus verwertbaren und verwerteten Stoffen vorziehen und unnötige Abfälle vermeiden (§ 49 Abs. 1 Bst. e und f).

Mit dieser Vorlage werden ergänzende rechtliche Grundlagen geschaffen, um aktuelle Defizite (keine Rückbaubewilligung) im Kanton Basel-Landschaft zu korrigieren beziehungsweise um der speziellen Ausgangslage (tiefe Preise Primärressourcen und Deponieraum) Rechnung zu tragen und korrigierend einzugreifen, so dass sich ein Baustoffkreislauf etablieren kann. Dazu werden eine generelle Rückbaubewilligung (Anpassung RBG) sowie eine Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle auf Deponien Typ A und B (Anpassung USG BL) und Anpassung kGSchG BL (betreffend Auszahlung der Erträge aus der Lenkungsabgabe) eingeführt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die Massnahmen gemäss der vorliegenden Vorlage haben teilweise finanzielle Auswirkungen. Soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, werden diese in der Folge dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen werden jedoch vollumfänglich im Rahmen des bewilligten Budgets aufgefangen, so dass im Endeffekt per Saldo und bezogen auf den Staatshaushalt keine Mehrkosten anfallen.

Einführung einer generellen Rückbaubewilligung

Die Einführung einer Rückbaubewilligung hat für die Bauherrschaft nur dann finanzielle Auswirkungen, wenn der Rückbau und der Neubau mit grossem zeitlichen Abstand (grösser als zwei Jahre beziehungsweise mit Verlängerung drei Jahre) erfolgen, so dass für beide Vorhaben ein eigenständiges Bewilligungsverfahren (inklusive Bewilligungsgebühr) durchlaufen werden muss. In der Mehrheit der Fälle ist der Rückbau Teil des Bauprojektes und die beiden Vorhaben werden in einem Bewilligungsverfahren behandelt werden können.

Einführung einer Lenkungsabgabe auf Abfälle, welche auf einer Deponie vom Typ A und B im Kanton abgelagert werden

Die Auswirkungen der Einführung einer Lenkungsabgabe auf deponierte Abfälle (Deponien vom Typ A und B) auf die regionalen Entsorgungskosten wurden anhand eines vereinfachten Modells abgeschätzt. Entscheidend dabei ist, dass aus der Perspektive des Bauabfallabgebers die Entsorgung der Abfälle auf einer Deponie beziehungsweise die Aufbereitung der Abfälle zu Recycling-Baustoffen Substitute darstellen. Demzufolge entscheidet der Abfallabgeber über den zu wählenden Entsorgungs- beziehungsweise Verwertungsweg ausschliesslich aufgrund des angebotenen Preises.

Bei den folgenden Szenarien (1 bis 3) wird für das Modell von untenstehenden Annahmen ausgegangen:

- Deponiegebühr im Kanton Basel-Landschaft: Die Kosten für die Ablagerung auf einer Deponie vom Typ B im Kanton lagen über die letzten Jahre im Bereich von CHF 20.– pro Tonne. Dieser Wert gilt für die Mehrheit der deponierten Abfälle im Kanton und unabhängig von den Abfalleigenschaften betreffend Verwertbarkeit.
- Deponiegebühr im Mittelland und in der Ostschweiz: Die Kosten für die Ablagerung auf einer ausserkantonalen Deponie vom Typ B lagen über die letzten Jahre im Bereich von CHF 50.– pro Tonne. Dieser Wert gilt unabhängig von den Abfalleigenschaften betreffend Verwertbarkeit.
- Aufbereitungskosten (Transformation Bauabfälle in Recycling-Baustoffe): Die Kosten der Aufbereitung liegen im Bereich von CHF 10.– bis CHF 100.– pro Tonne. Der effektive Wert ist abhängig von der qualitativen und quantitativen Verschmutzung sowie dem Anteil an verwertbaren mineralischen Bestandteilen.

Szenario 1 (heutige Situation)

Im Kanton Basel-Landschaft werden jährlich rund eine Million Tonnen Bauabfälle auf einer Deponie des Typs B abgelagert. Ein erheblicher Anteil dieser Abfallmenge könnte stofflich verwertet werden. Aufgrund der tiefen Deponiegebühren werden aber nur die Bauabfälle verwertet (kein oder geringer Verschmutzungsgrad und hoher Anteil an verwertbaren Fraktionen), welche sehr günstig zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden können. Bei diesen Bauabfällen handelt es sich mehrheitlich um Betonbruch (Abfall), welcher zu Betongranulat (Recycling-Baustoff (Produkt)) aufbereitet wird. Unverschmutztes, kiesiges Aushubmaterial wird häufig direkt als Baustoff verwertet.

Die Deponiegebühr einer Deponie vom Typ B ist unabhängig vom Verschmutzungsgrad (innerhalb der zulässigen Grenzwerte) und dem Anteil an verwertbaren Fraktionen des anfallenden Bauabfalls. Im Gegensatz dazu sind die Kosten für die Aufbereitung von Bauabfällen stark abhängig vom Verschmutzungsgrad, der Art der Verschmutzung sowie des verwertbaren Anteils.

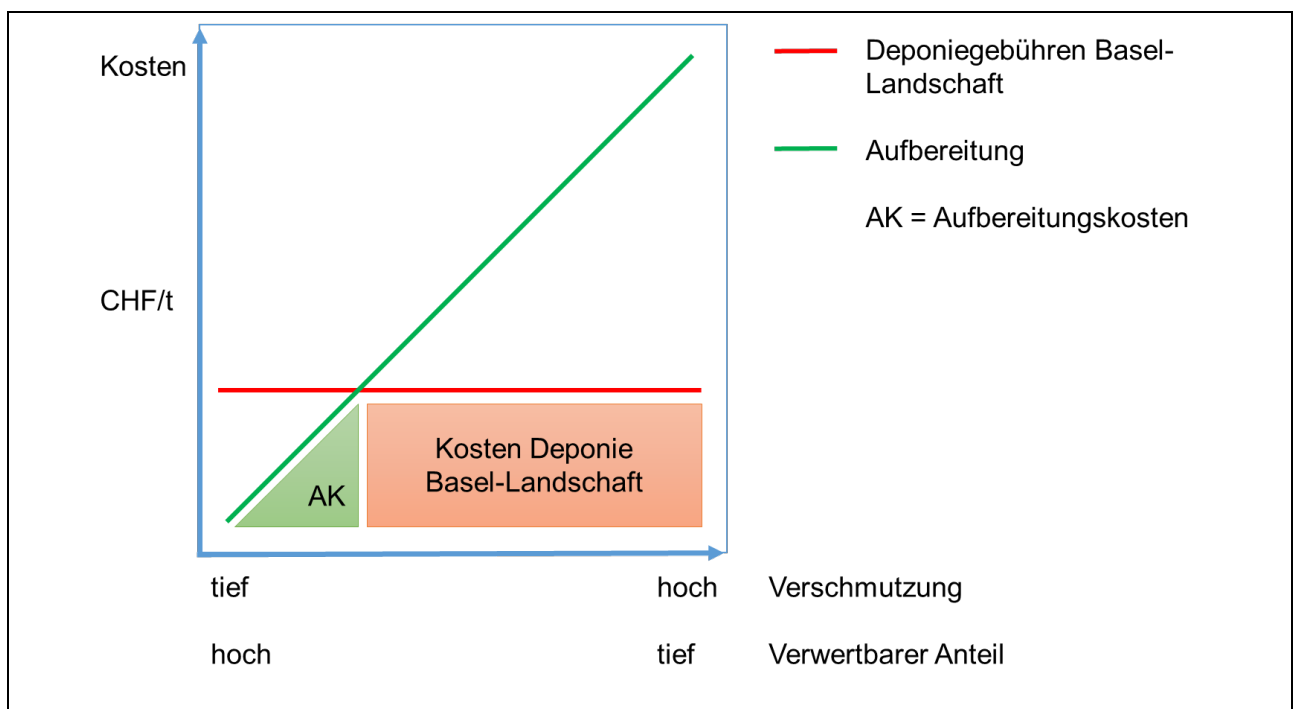


Abbildung 3: Die obenstehende Abbildung veranschaulicht vereinfacht die heutige Situation. Die Mehrheit der Abfälle im Kanton werden zu tiefen Deponiegebühren auf einer Deponie vom Typ B abgelagert. Dies führt dazu, dass aus rein wirtschaftlichen Überlegungen nur geringe Mengen an Abfällen aufbereitet werden. Nämlich die Abfälle, welche zu geringen Kosten (unterhalb des Preisniveaus der Deponiegebühr) aufbereitet werden können. Dadurch werden jedoch

grundsätzlich verwertbare Abfälle deponiert. Somit gehen Ressourcen verloren und kostbarer Deponieraum wird vergeudet.

Szenario 2 (Deponieengpass BL und ausserkantonale Entsorgung)

Die Deponie Höli wird gemäss heutigem Kenntnisstand um den Jahreswechsel 2020/2021 das bewilligte Deponievolumen erreicht haben. Die weiteren Deponien im Kanton können diese enormen Abfallmengen nicht abfangen und bis zusätzliche Deponien zur Verfügung stehen, wird es noch Jahre dauern. Es wird demzufolge zu einem Deponieengpass kommen. Zur Vermeidung eines Entsorgungseingpasses müssen Bauabfälle auf ausserkantonalen Deponien des Typs B abgelagert werden. Dies wäre wohl kurzfristig möglich, stellt aber kaum eine nachhaltige Lösung dar. Die ausserkantonale Deponierung würde zu höheren Entsorgungskosten führen (höhere Deponiepreise und zusätzliche Logistikkosten). Bei einem Anstieg der Entsorgungspreise lohnt sich aber aus wirtschaftlicher Sicht die Aufbereitung von stärker belasteten Bauabfällen. Dafür müssen jedoch in der Region die erforderlichen Behandlungskapazitäten geschaffen werden.

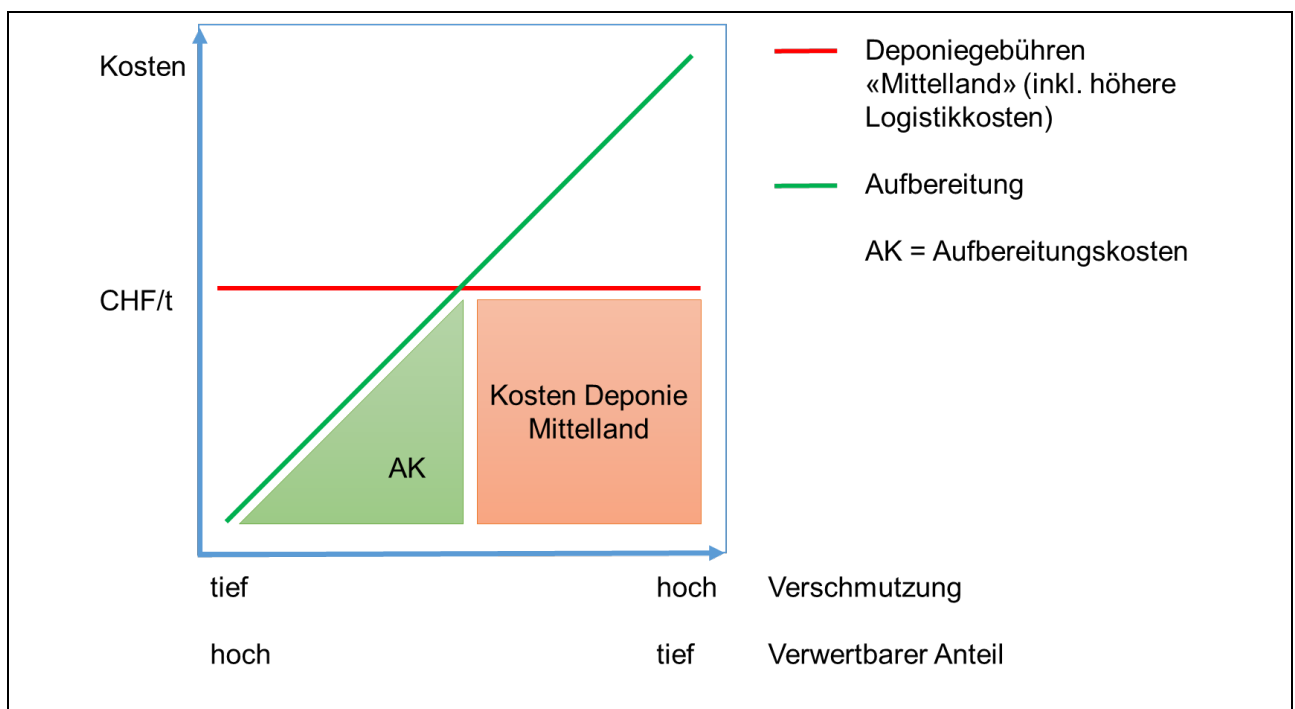


Abbildung 4: Die obenstehende Abbildung zeigt vereinfacht die zu erwartende Situation bei einem Deponieengpass. Es kann davon ausgegangen werden, dass es nach der Verfüllung der Deponie Höli zu einer entsprechend Situation im Kanton kommen wird. Aufgrund der höheren Deponiegebühren bei ausserkantonalen Deponien («Mittelland») und höheren Logistikkosten werden die Entsorgungskosten für Bauabfälle ansteigen. Dadurch wird die Aufbereitung von Bauabfällen wirtschaftlich attraktiver. Allerdings werden die Abfälle auch zu einem Spekulationsgut, weil davon auszugehen ist, dass die ausserkantonalen Deponien die Abfälle aus der Region Basel nicht in vollem Ausmass annehmen können/wollen. Es gilt zu bedenken, dass Deponieraum generell in der Schweiz, aber speziell in der Nordwestschweiz ein knappes Gut darstellt.

Szenario 3 (Lenkungsabgabe zur kostenwahren Nutzung regionaler Deponien):

Die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Deponien des Typs A und B führt zu einer Internalisierung der externen gesellschaftlichen Kosten im Deponiegeschäft. Durch den minimalen staatlichen Eingriff werden die Marktkräfte gelenkt und auch weniger gut geeignete Abfälle können aufbereitet werden. Es wird jedoch auch weiterhin möglich sein, nicht verwertbare Abfälle zu deponieren. Die Schonung des Deponieraums durch die gesteigerte Verwertung wirkt sich positiv auf die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfälle aus. Betreiber von Aufbereitungsanlagen erhalten durch die Einführung einer Lenkungsabgabe Planungs- und Investitionssicherheit. Dies weil klar ist, dass der Kanton künftig bei Dumpingpreisen im Deponiebereich wirksam reagieren kann. Dadurch werden auch Innovationen und künftige Effizienzsteigerungen bei der Aufbereitung von Bauabfällen angekurbelt. Im Weiteren generiert die lokale Aufbereitung von Bauabfällen im Vergleich zur Deponierung im Mittelland eine regionale Wertschöpfung.

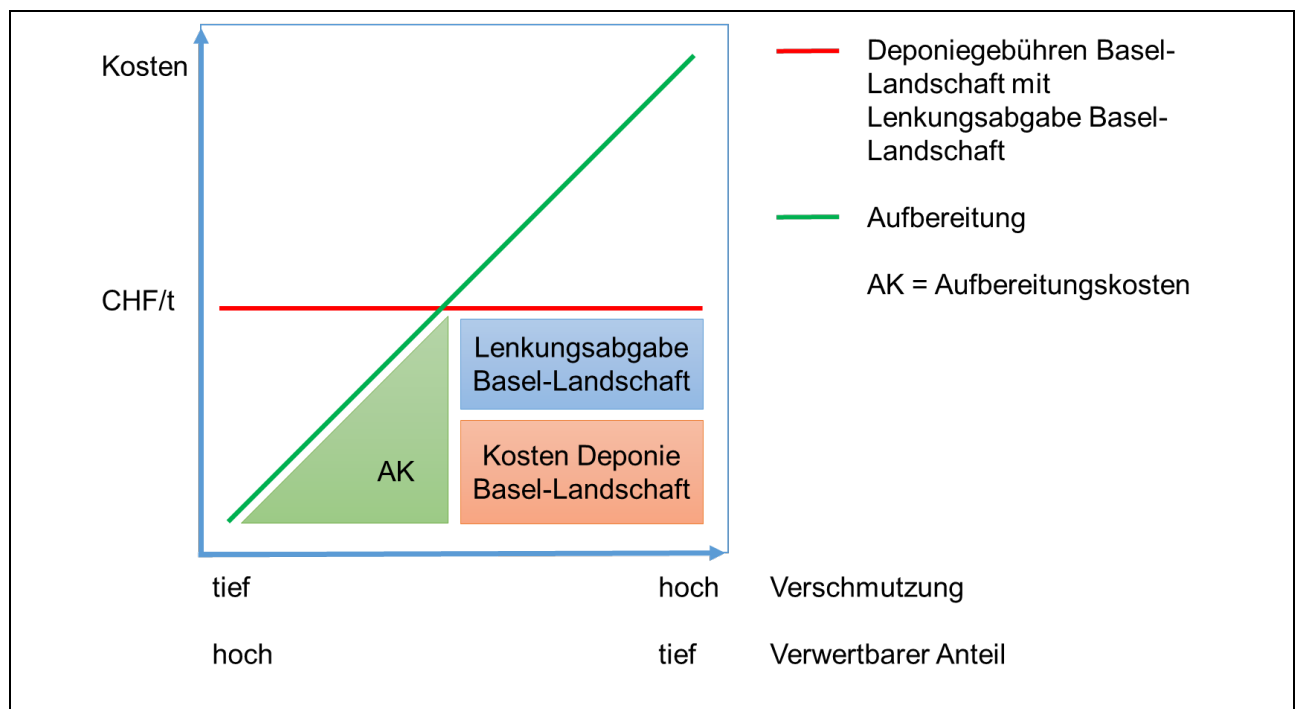


Abbildung 5: Die obenstehende Abbildung zeigt vereinfacht die zu erwartende Situation nach der Einführung einer Lenkungsabgabe. Durch diese Abgabe auf deponierte Abfälle werden die Entsorgungskosten auf ein Niveau angehoben, welches die wirtschaftliche Aufbereitung von zusätzlichen Bauabfällen zu Recycling-Baustoffen ermöglicht. Zudem wird Abfalltourismus aufgrund tiefer Deponiegebühren im Kanton vermieden. Die kantonal geregelten, höheren Entsorgungskosten führen zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber von Aufbereitungsanlagen. Dies wird zu zusätzlichen Anlagen in der Region führen und diese wiederum generieren eine Wertschöpfung im Kanton.

Bauvorhaben des Kantons: Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen (im Hochbau und im Tiefbau) sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons

Die Bauvorhaben aller Bauherrschaften im Kanton beziehungsweise in der Region werden künftig aufgrund des Deponieengpasses (weitere Transportwege in ausserkantonale Deponien und höhere Deponiegebühren bei den entsprechenden Deponien) sowie der Lenkungsabgabe auf Deponien vom Typ A und B im Kanton teurer werden. Dies gilt auch für Bauvorhaben des Kantons. Diese höheren Entsorgungskosten für Bauabfälle werden aus wirtschaftlichen Gründen zu der erwünschten gesteigerten Verwertung führen. Die effektiven Mehrkosten im Vergleich zur heutigen Situation (Verfügbarkeit von sehr günstigen Deponieraum) sind stark von den zu realisierenden Bauvorhaben abhängig. Wobei sich die heutige Situation aufgrund des absehbaren Deponieengpasses in jedem Fall ändern wird. Es kann aber auch festgehalten werden, dass bereits heute verschiedene zusätzliche Aufbereitungsanlagen insbesondere für Boden- und Aushubmaterial (Boden- und Aushubwaschanlagen) in Planung sind.

Betreffend den Bereich Hochbau sind Prognosen schwierig und sehr stark von den effektiven Projekten beziehungsweise dem Anfall von Bauabfällen abhängig. Betreffend den Bereich Tiefbau kann davon ausgegangen werden, dass die jährlichen Mehrkosten im Bereich CHF 6 bis 10 Millionen liegen. Diese Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit den künftig höheren Entsorgungskosten. Aufgrund der geänderten Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden Landratsvorlagen ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich CHF 200 Millionen pro Jahr eingehalten wird.

Im Vergleich zur Entsorgung von Bauabfällen dürften die Mehrkosten für die Beschaffung von vermehrt Recycling-Baustoffen (Selbstverpflichtung des Kantons) gering ausfallen. Bezogen auf die Gesamtkosten der Projekte sind allfällige Mehrkosten für Recycling-Baustoffe im Vergleich zu Baustoffen aus ausschliesslich Primärrohstoffen marginal. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Veränderungen der Rahmenbedingungen (Deponieengpass, zusätzliche Verwertungsanlagen und gesteigerter Einsatz von Recycling-Baustoffen) einen Einfluss auf den Preis von Baustoffen haben. Aufgrund der grossen Dynamik ist eine Abschätzung gegenwärtig nicht möglich. Die Erfahrung aus dem Kanton Zürich zeigt beispielsweise, dass Recycling-Beton grundsätzlich leicht günstiger angeboten wird als Beton aus Primärressourcen. Allfällige Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren.

Das Monitoring zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons führt zu keinen nennenswerten Mehrkosten beziehungsweise können allfällige Mehrkosten im Rahmen des bewilligten Budgets aufgefangen werden.

Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs

Der Stärkung des spezifischen Vollzugs im Bereich des Baustoffkreislaufs kommt eine bedeutende Rolle zu. Die benötigten zusätzlichen Personalressourcen führen zu Kosten. Diese Kosten sind untenstehend unter «Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan» und «Auswirkungen auf den Stellenplan» aufgezeigt. Es gilt allerdings festzuhalten, dass diese Kosten der Abfallrechnung («Vollzugskosten Abfall»; Spezialfinanzierung) des AUE belastet werden und die Kosten somit Saldoneutral sind.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Hochbau

Es ist davon auszugehen, dass die Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hochbau keine wesentlichen Kostenauswirkungen auf anstehende Hochbauprojekte des Kantons haben wird. Im Einzelfall können Recycling-Baustoffe in der Beschaffung geringfügig teurer sein als Baustoffe aus Primärressourcen. Bezogen auf die Totalkosten eines Bauvorhabens sind allfällige Mehrkosten aber marginal. Bei Hochbauprojekten, bei welchen grosse Bauabfallmengen zur Entsorgung anfallen (nicht verwertbare Rückbaustoffe oder belastetes Aushubmaterial) kann es aufgrund der künftig veränderten Rahmenbedingungen betreffend die Deponierung von Abfällen zu projektspezifischen Mehrkosten kommen. Diese Mehrkosten müssen projektspezifisch kalkuliert und in den Vorlagen ausgewiesen werden. Allfällige Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren.

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Tiefbau

Die Erfahrung zeigt, dass bei Tiefbauprojekten grosse Abfallmengen anfallen. Diese Abfälle werden künftig verstärkt stofflich verwertet werden. Dennoch ist kurz- bis mittelfristig mit jährlichen Mehrkosten im Bereich von CHF 6 bis 10 Millionen zu rechnen. Diese Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit den künftig höheren Entsorgungskosten. Aufgrund der geänderten Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden Vorlagen ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich CHF 200 Millionen pro Jahr eingehalten wird.

Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE

Für die Schaffung der Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE und zur Deckung eines möglichen, geringen personellen Mehraufwands beim BIT (Rückbaubewilligung) werden zusätzliche Personalressourcen benötigt. Dabei ist ein schrittweiser und bedarfsgerechter Aufbau dieser neuen Stellen (2021: + 2 Stellen (FTE) / 2022: + 1 Stelle (FTE)) vorgesehen. Dazu wurden im AFP Prozess 2021–2024 insgesamt drei zusätzliche Vollzeitstellen eingeplant. Es handelt sich dabei um die Kostenart 30 und die Vollkosten für diese Stellen betragen für das Jahr 2021 CHF 265'000.– (2 Stellen) und ab dem Jahr 2022 CHF 380'000.– (3 Stellen). Die Vollkosten für diese zusätzlichen Stellen werden gemäss dem Regierungsratsbeschluss 1908 vom 19. November 2013 der Abfallrechnung («Vollzugskosten Abfall»; Spezialfinanzierung) des AUE belastet und die Kosten sind somit saldoneutral.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Hochbau

Es ist davon auszugehen, dass die Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hochbau keine wesentlichen Kostenauswirkungen auf anstehende Hochbauprojekte des Kantons haben wird. Im Einzelfall können Recycling-Baustoffe in der Beschaffung geringfügig teurer sein als Baustoffe aus Primärressourcen. Bezogen auf die Totalkosten eines Bauvorhabens sind allfällige Mehrkosten aber marginal. Bei Hochbauprojekten, bei welchen grosse Bauabfallmengen zur Entsorgung anfallen (nicht verwertbare Rückbaustoffe oder belastetes Aushubmaterial) kann

es aufgrund der künftig veränderten Rahmenbedingungen betreffend die Deponierung von Abfällen zu projektspezifischen Mehrkosten kommen. Diese Mehrkosten müssen projektspezifisch kalkuliert werden. Allfällige Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren.

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Tiefbau

Die Erfahrung zeigt, dass bei Tiefbauprojekten grosse Abfallmengen anfallen. Diese Abfälle werden künftig verstärkt stofflich verwertet werden. Dennoch ist kurz- bis mittelfristig mit jährlichen Mehrkosten im Bereich von CHF 6 bis 10 Millionen zu rechnen. Diese Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit den künftig höheren Entsorgungskosten. Aufgrund der geänderten Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden Vorlagen ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden anderweitig so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich CHF 200 Millionen pro Jahr eingehalten wird.

Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE

Für die Schaffung der Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE und zur Deckung eines möglichen, geringen personellen Mehraufwands beim BIT (Rückbaubewilligung) wurden im AFP Prozess 2021–2024 insgesamt zwei zusätzliche Vollzeitstellen eingeplant. Die Vollkosten für diese zusätzlichen Stellen werden gemäss dem Regierungsratsbeschluss 1908 vom 19. November 2013 der Abfallrechnung («Vollzugskosten Abfall»; Spezialfinanzierung) des AUE belastet und die Kosten sind somit saldoneutral.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE

Für die Schaffung der Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE und zur Deckung eines möglichen, geringen personellen Mehraufwands beim BIT (Rückbaubewilligung) wurden im AFP Prozess 2021-2024 insgesamt drei zusätzliche Vollzeitstellen (2021: + 2 Stellen (FTE) / 2022: + 1 Stelle (FTE)) eingeplant. Die Vollkosten für diese zusätzlichen Stellen werden gemäss dem Regierungsratsbeschluss 1908 vom 19. November 2013 der Abfallrechnung («Vollzugskosten Abfall»; Spezialfinanzierung») des AUE belastet und die Kosten sind somit saldoneutral.

Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen (im Hochbau und im Tiefbau)

Die Wahrnehmung einer intensivierten Selbstverpflichtung betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hochbau und im Tiefbau kann allenfalls initial zu einem grösseren personellen Aufwand führen. Allfälliger zeitlich beschränkter Mehraufwand wird mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Nutzen, welcher durch die Umsetzung der Massnahmen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton entsteht, ist nicht quantifizierbar.

Durch einen funktionierenden Baustoffkreislauf mit einer gesteigerten Verwertung von Bauabfällen und dem Einsatz von Recycling-Baustoffen werden natürliche Ressourcen geschont und die Landschaft und der Kulturraum werden weniger beeinträchtigt. Zudem werden externe Umweltkosten reduziert und der kostbare Deponieraum wird nachhaltiger bewirtschaftet.

Zudem generiert die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen eine regionale Wertschöpfung und eröffnet Chancen zur Innovation im Hinblick auf die Erreichung einer weitgehenden Kreislaufwirtschaft. Der Kanton Basel-Landschaft kann mit seiner Vorbildfunktion bei kantonalen Bauten dazu beitragen, dass die Region eine führende Rolle im Bereich des Baustoffrecyclings übernimmt und sich für die verschiedenen Akteure in der Bauindustrie neue Geschäftsmodelle entwickeln. Daraus resultieren wirtschaftliche Standortvorteile.

Ohne die Etablierung eines Baustoffkreislaufs besteht ein Risiko, dass auch künftig grosse Mengen an Bauabfällen deponiert werden und somit der Deponieraumbedarf hoch ist. Die raumplanerische Sicherung von Deponiestandorten ist komplex und schwierig, die Anzahl möglicher Standorte ist limitiert und die Akzeptanz von Deponien in der Bevölkerung ist gering. Dies gefährdet in Summe die Entsorgungssicherheit und würde die wirtschaftliche Attraktivität der Region negativ beeinflussen.

Der Ertrag aus der Erhebung der Lenkungsabgabe auf deponierte Abfälle auf Deponien vom Typ A und B wird an die Bevölkerung und die Betriebe via reduzierte Abwassergebühren ausbezahlt.

Die zusätzlichen personellen Ressourcen für die neue Fachstelle Baustoffkreislauf sind aufgrund der Finanzierung via Abfallrechnung saldoneutral.

In Summe kann festgehalten werden, dass die Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton und in der Region auf jeden Fall wirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvoll ist und einen Nutzen für den Kanton Basel-Landschaft generiert.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Das Ziel dieser Vorlage ist die Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Durch die hochwertige Verwertung von Bauabfällen werden Primärrohstoffe und kostbarer Deponieraum geschont und es wird regional eine Wertschöpfung generiert. Zudem wird die Bauwirtschaft in Richtung mehr Nachhaltigkeit entwickelt und es wird ein Beitrag zum Schutz von Landschaft und Kulturräum geleistet. Dadurch werden die externen Umweltkosten der Bauwirtschaft reduziert und es werden für die Gesellschaft und die zukünftigen Generationen langfristig bessere Rahmenbedingungen geschaffen.

Diese Vorlage hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Regulierungsdichte für Privatpersonen, Firmen und Gemeinden. Nachfolgend werden die Regulierungsfolgen für die fünf Massnahmen gemäss dieser Vorlage abgeschätzt.

2.8.1. Einführung einer generellen Rückbaubewilligung

Bereits heute gilt für Bauvorhaben innerhalb der Kernzone eine Bewilligungspflicht für Rückbauten. Zudem werden typischerweise Rückbauvorhaben und Bauvorhaben durch die Bauherren gekoppelt und in einem Bewilligungsverfahren behandelt. Der Kanton Basel-Landschaft kennt aber als einer der wenigen Kantone bisher keine generelle Rückbaubewilligung. Dies führt in gewissen Fällen zu einer Ungleichbehandlung und diese Lücke wird nun geschlossen. Zudem kann dadurch ausgeschlossen werden, dass es zu unkontrollierten Abbrüchen von Bauwerken kommt und der Stand der Technik dabei nicht eingehalten wird. Massgebend – nicht nur, aber auch für den

Baustoffkreislauf – ist, dass Bauwerke kontrolliert rückgebaut und nicht einfach abgebrochen werden.

Die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung führt dazu, dass Bauherren, welche ein Bauwerk losgelöst von einem Neu- oder Umbauprojekt (bewilligungspflichtig) rückbauen wollen, für diesen Rückbau eine kostenpflichtige Bewilligung einholen müssen. Die Bewilligungsgebühr richtet sich dabei nach der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (425.11) vom 18. März 2014.

2.8.2. Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle

Wie in dieser Vorlage aufgezeigt worden ist, sind die Deponiegebühren im Kanton im Vergleich zu den Kosten der Transformation der Bauabfälle in hochwertige Recycling-Baustoffe zu tief. Dies führt dazu, dass aus wirtschaftlichen Gründen auch verwertbare Bauabfälle deponiert werden, weil die Deponierung günstiger ist als die Verwertung. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind Investitionen in Aufbereitungsanlagen gegenwärtig nicht attraktiv. Mit der Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle werden diese Fehlanreize korrigiert.

Die Einführung einer Lenkungsabgabe führt kurz- und mittelfristig zu höheren Entsorgungskosten für Bauherren für nicht verwertbare mineralische Bauabfälle. Im Gegenzug wird die Verwertung von verwertbaren mineralischen Bauabfällen gesteigert und die Anzahl an Verwertungsanlagen sowie das Angebot an Recycling-Baustoffen werden zunehmen. Mittelfristig bis langfristig kann davon ausgegangen werden, dass sich das Deponievolumen (und somit der Ertrag aus der Lenkungsabgabe) reduzieren wird. Dies aufgrund von Effizienzsteigerungen und neuen Verfahren im Bereich der Aufbereitung und Verwertung von Bauabfällen.

Durch die jährliche Überprüfung der Lenkungswirkung und die Festlegung der Höhe der Abgabe durch den Regierungsrat ist sichergestellt, dass die Lenkung nur im erforderlichen Mass und nach dem Grundsatz «so wenig wie möglich, soviel wie nötig» erfolgt. Aufgrund der Tatsache, dass die Veränderung gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.– betragen darf, haben alle Akteure eine gewisse Planungssicherheit.

2.8.3. Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau und Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons

Mit einer Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau kommt der Kanton seiner Vorbildrolle als bedeutender Bauherr nach. Durch die gesteigerte Verwertung von Bauabfällen werden Primärressourcen und kostbarer Deponieraum geschont. Dies wirkt sich betreffend Deponiekapazitäten positiv auf die Entsorgungssicherheit und somit auf die Attraktivität des Kantons als Wirtschaftsstandort aus.

Zudem generiert der Kanton mit der Wahrnehmung einer Vorbildrolle eine gesteigerte Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen. Dies einerseits direkt durch eigene Projekte und allenfalls auch im Sinne der Nachahmung durch Gemeinden und private Bauherren. Dies wiederum eröffnet der regionalen Bauwirtschaft den Ausbau des Geschäftsfeldes «Recycling-Baustoffe».

Im Einzelfall können Recycling-Baustoffe in der Beschaffung geringfügig teurer sein als Baustoffe aus Primärressourcen. Bezogen auf die Totalkosten eines Bauwerks sind diese Unterschiede aber marginal. Zudem wird sich der Stand der Technik betreffend Verwertung von Bauabfällen weiterentwickeln. Durch den gesteigerten Einsatz von Recycling-Baustoffen wird sich diese Entwicklung beschleunigen. Es ist davon auszugehen, dass diese Weiterentwicklung sowie die Tatsache, dass mehr und grössere Aufbereitungsanlagen in der Region entstehen werden (einige sind bereits in Planung), eine positive Auswirkung auf die Preise haben werden. Die Verbesserung der Entsorgungssicherheit durch den reduzierten Bedarf an Deponieraum lässt sich nur schwer

monetär ausdrücken. Unbestrittenermassen ist aber dieser Aspekt auch aus wirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons hat keine neuen Regulierungen oder Erlasse zur Folge.

2.8.4. *Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs (Fachstelle Baustoffkreislauf)*

Der Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE hat keine neuen Regulierungen oder Erlasse zur Folge. Die Fachstelle dient der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und führt somit zu einer Gleichbehandlung aller Akteure sowie der Etablierung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs.

2.9. **Nachhaltigkeitsbewertung**

Mit Beschluss Nr. 1044 hat der Regierungsrat am 21. Juni 2005 festgelegt, dass relevante Vorhaben, insbesondere Landrats- und Regierungsratsvorlagen, einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden müssen. In der Nachhaltigkeitsbeurteilung werden die Wirkungen eines Projektes auf die Nachhaltige Entwicklung in den drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft abgeschätzt.

Da das vorliegende Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel hohe Bedeutung in Bezug auf eine effiziente Nutzung von beschränkt vorhandenem Deponievolumen besitzt und sowohl langfristige wie grossräumige (kantonsweite) Auswirkungen als auch hohe direkte und indirekte finanzielle Auswirkungen für alle Akteure mit sich bringt, ist die Relevanz zur Durchführung einer Bewertung mittels Nachhaltigkeitskompass gegeben.

Am 1. September 2020 wurde im Rahmen eines Workshops durch Fachexperten des Kantons die Nachhaltigkeitsbeurteilung des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel vorgenommen. Die Resultate wurden im Bericht vom 18. September 2020 (Bericht über die Nachhaltigkeitsbeurteilung «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel») dokumentiert. Die Resultate der Nachhaltigkeitsbewertung werden folgend wiedergegeben:

«Die Wirkung der Landratsvorlage «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft ist ausgeprägt und beinahe durchgehend positiv. Die breit abgesteckten Systemgrenzen der vorliegenden Nachhaltigkeitsbewertung stellen das positive Resultat auf eine solide Grundlage.

Erwartungsgemäss fördert die Landratsvorlage die nachhaltige Entwicklung der Dimension **Umwelt** am deutlichsten. Insbesondere der Zielbereich Rohstoffverbrauch (Reduktion der Abfallmenge und des Materialverbrauchs sowie die vermehrte Rückgewinnung oder Verwertung von Stoffen) tragen massgeblich zu diesem guten Resultat bei. Die Zielbereiche Luftqualität und Energieverbrauch weisen als einzige Bereiche einen negativen Wert auf. Dies ist insbesondere der zu erwartenden Staubemissionen der Aufbereitungs- und Brecheranlagen sowie deren voraussichtlich grossen Energiebedarf zuzuschreiben. In der Gesamtbilanz wiegen diese negativen Punkte jedoch nicht so schwer, um die positiven Treiber eines gezielt geförderten Baustoffkreislaufs für die Dimension Umwelt aushebeln zu können.

Ein deutlich positiver Effekt auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft ist auch in der Dimension **Wirtschaft** festzustellen. Die Zielbereiche Kostenwahrheit sowie untergeordnet die Wirtschaftsstruktur, das Arbeitsangebot, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Innovationen tragen zu diesem guten Resultat bei. Verursachergerechtere Abgaben, die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen durch hoch technisierte Fraktionierungs- und Sortieranlagen sind hier die stärksten Treiber. Negativ zu Buche schlagen hingegen der zu erwartende leichte Anstieg des Preisniveaus von Rückbauten sowie die allgemeinen

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche durch die Lenkungsabgabe, die zusätzliche Reglementierung sowie den im Vergleich zum Ist-Zustand aufwändigeren Entsorgungsprozess eine leichte Abwertung erfahren. Auch in dieser Dimension überwiegt der positive Einfluss des Vorhabens die negativen Aspekte deutlich.

Der Einfluss des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung der Dimension **Gesellschaft** ist erwartungsgemäss gering. Die Landschaftsqualität profitiert durch den zu erwartenden, geringeren Bedarf an Deponievolumen. Negativ wirkt sich der Anstieg der Lärmemissionen aus, welche die neu zu errichtenden Anlagen ausstossen, die sich auf Grund der kurzen Anfahrtswege meist in der Agglomeration ansiedeln. Die meisten Zielbereiche der Dimension Gesellschaft wurden für das Vorhaben jedoch als nicht relevant beurteilt, was den geringen Einfluss dieser Dimension auf die Nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft durch die Landratsvorlage erklärt.

2.10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Auswertung und Analyse erfolgen nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.

2.11. Vorstösse des Landrats

2.11.1. Postulat 2019/119: «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»

Am 31. Januar 2019 reichte Rolf Blatter das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» ein, welches vom Landrat mit Beschluss Nr. 95 vom 12. September 2019 stillschweigend mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Der Kanton Basel-Landschaft hat wie alle Kantone die Aufgabe, nicht verwertbares, unverschmutztes Aushubmaterial (Abfall für eine Deponie vom Typ A) sowie Inertstoffe (chemisch-physikalisch weitgehend inaktives, inertes Material) und wenig verschmutztes Aushubmaterial (Abfall für eine Deponie vom Typ B) möglichst innerhalb des eigenen kantonalen Perimeters zu deponieren. Das entspricht einerseits der Eigenverantwortung und erspart andererseits den Baufirmen lange Wege zur Deponie - die sind weder ökologisch noch ökonomisch. Über die Jahrzehnte sind zahlreiche, zumeist kleinere Deponien betrieben worden; viele dieser Deponien sind aber aufgefüllt und nach den Regeln der Kunst/Technik abgeschlossen und der Natur überlassen worden. Unverschmutztes Baselbieter Aushubmaterial wird infolge fehlender eigener Deponien vom Typ A derzeit grossmehrheitlich im Ausland deponiert (ca. 85%); etwa 90 % davon in Frankreich, etwa 10 % in Deutschland. Inertstoffe sowie schwach und wenig verschmutztes Aushubmaterial darf aufgrund der Regelungen zum internationalen Verkehr mit Abfällen nicht zur Deponierung exportiert werden. Diese Abfälle müssen stofflich verwertet bzw. im Inland deponiert werden.

Um einerseits die regionale Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und andererseits die Abhängigkeit vom Ausland bezüglich dessen Erteilung der Bewilligungen zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen (Kiesgruben) mit Baselbieter Aushubmaterial reduzieren zu können, drängt sich eine nachhaltige und rasche Lösung zur Problematik der Verwertung bzw. Entsorgung von Aushubmaterial und Inertstoffen im eigenen Kantonsgebiet auf. Die Bau- und Umweltschutzdirektion plant deshalb die Strategie weiterzuerfolgen, sowohl für das Kantonsgebiet Ost als auch West entsprechende Deponiestandorte zu identifizieren, raumplanerisch zu sichern sowie von privaten Anbietern errichten und betreiben zu lassen.

Im November 2016 ist die Volksabstimmung über grundsätzlich sehr geeignete Deponiestandorte verloren gegangen - infolge eines Referendums gegen den Eintrag im KRIP. Dies aufgrund zweier umstrittener Standorte im Raum Zwingen-Blauen. Im Nachgang an diese Abstimmung hat LR Markus Graf in einem Postulat vorgeschlagen, der Regierungsrat solle prüfen, ob anstelle grosser Deponien (wie am Standort Zwingen/Blauen) nicht kleinere Deponie-Gebiete in grösserer Anzahl in verschiedenen Gemeinden die bessere Lösung darstellen könnten. Vor dem Hintergrund politischer Schwierigkeiten (erforderliche kommunale Zonenplanung und im Falle eines Referendums Volksabstimmung für jede einzelne Deponie) würde sich bei einer Vielzahl kleinerer

teurer Deponien die erforderlichen politischen Aufwendungen bis zu Bau und Betrieb kleineren Deponieanlagen vervielfachen. Überdies käme auf diese Weise wohl zu wenig Deponievolumen zusammen. Zudem müssen die Auswirkungen von Deponien auf die Umwelt überwacht werden. Dies losgelöst von der Grösse der Deponie. Bei vielen kleinen Deponiestandorten würde sich der Aufwand für diese Überwachung vervielfachen. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht sind weniger, aber grössere Deponiestandorte zu bevorzugen.

Aus diesem Grund erscheint die Verfolgung der ursprünglichen Deponie-Strategie sinnvoll, für den westlichen und östlichen Kantonsteil je wenige, aber volumenmässig ergiebige Standorte zu definieren. In einem langen und aufwendigen Prozess hat die Verwaltung eine aktuelle und vollständige Liste mit möglichen Deponie-Standorten erstellt und die Standorte durch ein Ingenieurbüro gemäss einem Kriterienkatalog zu bewerten. Diesen Prozess zu wiederholen brächte (bei den gleichen - sinnvollen Kriterien) in der Logik eine identische Rangliste hervor - darauf kann deshalb verzichtet werden. Bei einer neuen Vorlage sollen die Fehler der vergangenen Projekte nicht wiederholt werden. Die Zeit drängt jedoch sehr; die bestehenden Deponiekapazitäten gehen aus verschiedenen Gründen schneller als geplant zu Neige. Nicht nur als Ergänzung, sondern aus übergeordneter Sicht soll deshalb der Gesamtkreislauf von Baustoffen untersucht werden. Erhebliche Teile der aus Neubauten im Tief- und Hochbau stammenden Aushubvolumen sowie Inertstoffe aus Abbrüchen und Umbauten müssen gar nicht endgültig deponiert werden: aktuelle Technologien erlauben ansehnliche Anteile zu rezyklieren und als hochwertige Recyclingbaustoffe (RC-Baustoffe) den Bauprozessen wieder zuzuführen – auch wenn dies das Deponieproblem nicht zu lösen vermag. Dies nicht zuletzt auch aus dem Grund, als dass die Bauabfallmengen tendenziell zunehmen werden. Grundlage für den Stoffkreislaufschluss im Baubereich ist aber eine technische und finanzielle Marktakzeptanz betreffend RC-Baustoffe. Dazu sind entsprechende Rahmenbedingungen erforderlich.

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und darüber zu berichten:

- *Wie könnte der Aufbau einer für die Region Basel ausgelegten Aufbereitungs-Anlage für unverschmutztes und belastetes Aushubmaterial sowie für mineralische Bauabfälle gefördert werden, dank welcher der heutige grosse Deponieraumbedarf reduziert werden könnte?*
- *Wie könnte der Einsatz von RG-Baustoffen gefördert werden? Wie könnte der Kanton als bedeutender Bauherr eine Vorbildrolle wahrnehmen?*
- *Wie müsste sinnvolles Pricing für Deponien UND RG-Baustoffe aussehen, um sicherzustellen, dass der mit verhältnismässigem Aufwand recycelbare Anteil an Bauabfällen im Kreislauf bleibt?*
- *Wie können bei Deponievorhaben Projektorganisationen und -abläufe angepasst werden, Standortgemeinden und Landeigentümer viel früher einbezogen werden?*
- *Wie soll die Minimalgrösse eines möglichen Deponie-Standortes (Deponietyp A und B) sein - um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen?*
- *Welche sind im Westteil die nächsten 1-2 Standorte aus der Übersichtsliste der möglichen Deponien (Grundlage zur Vorlage für den Standort Zwingen/Blauen)?*
- *Sind im Ostteil allenfalls mehrere dezentrale Standorte ins Auge zu fassen (um sich nicht auf die Erweiterung «Höli» zu begrenzen)?*
- *Wie kann in der BUD der langfristige Prozess der Planung/Überwachung von Deponie-Standorten garantiert werden, sodass eine akute Notsituation, wie sie uns bevorsteht, inskünftig vermieden werden kann?*
- *Können die Kriterien zur Deponie-Pflicht überprüft, respektive überarbeitet werden? Heute werden viele Bauabfälle deponiert, welche vor einer einzigen Generation noch bedenkenlos wiedereingesetzt werden konnten.»*

Stellungnahme des Regierungsrats zum Postulat 2019/119 «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Postulat [2019/119](#): «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» mit der 12. Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRIP), welche der

Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Juni 2019 dem Landrat überwiesen und der Landrat mit Beschluss Nr. 483 vom 25. Juni 2020 beschlossen hat, sowie mit der vorliegenden Landratsvorlage abschliessend und umfassend behandelt ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb mit dieser Vorlage auch die Abschreibung des Postulats [2019/119](#).

2.11.2. Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»

Am 26. September 2019 reichte Simon Oberbeck die Motion [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» ein, welche vom Landrat mit Beschluss Nr. 355 vom 20. Januar 2020 mit 85:0 Stimmen mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

«Im Baubereich entsteht gewichts- und volumenmässig sehr viel Abfall. Dieser Abfall kann entweder deponiert oder dann mit den heute verfügbaren Technologien und Anlagen zu einem relevanten Anteil als Recyclingbaustoffe in neuen Bauten wiederverwendet werden. Letzteres setzt voraus, dass die bestehenden Materialflüsse künftig anders gelenkt werden. In der Region Baselwerden unter anderem wegen tiefen Deponiepreisen grosse Mengen an Bauabfällen heute noch deponiert anstatt recycelt. Die Deponie «Höli» als grösste Inertdeponie (Deponieklasse Typ B) in der Region wurde deshalb in deutlich kürzerer Zeit als prognostiziert mit Bauabfällen gefüllt. Viele dieser deponierten Materialien hätten recycelt werden können. Wäre dies geschehen, hätte der Kanton Basel-Landschaft heute kein Deponieproblem. Für ein funktionierendes Recycling-System braucht es in der Region eine Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen; ohne eine gezielte Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen kann das Deponievolumen nicht nachhaltig reduziert werden. Der Kanton Basel-Landschaft ist und bleibt einer der grössten Bauherren in der Region. Er hat es in der Hand, die Materialflüsse anders zu lenken. Er könnte die Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen erhöhen und so einen substantiellen Beitrag für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft leisten. Er selbst hält dazu fest (Abfallplanung 2017: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/abfallplanung-basel-landschaft-und-basel-stadt-2017>): «Eine funktionierende und langfristig auf eine Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Abfallbewirtschaftung dient gleichermassen der Bevölkerung, dem Wirtschaftsstandort und der Umwelt.» Andere Kantone sind hier deutlich weiter; als Beispiel sei hier der Kanton Zürich erwähnt. Da werden seit längerem wiederverwertbare Baustoffe gezielt rückgebaut, aufbereitet und in neuen Bauten hochwertig wiederverbaut; deshalb ist das Deponievolumen in der Region Zürich deutlich geringer als in der Region Basel. Massgebend waren hier insbesondere die Vorbildrolle des Kantons und der politische Wille, verstärkt Recycling-Material in neuen kantonalen Bauten einzusetzen (vgl. u. a. «Der Massnahmenplan der Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2015 – 2018», AWEL Zürich, März 2015). Bei Abbruch und Neubau von Gebäuden oder Strassen soll deshalb auch im Kanton Basel-Landschaft eine hohe Verwertungsquote erreicht werden. Bei Ausschreibungen könnte das Kriterium «Recycling / Verwendung von Recycling-Baustoffen» (mit festgelegten Verwertungsquoten) stärker gewichtet werden. Damit würde der Kanton auch die notwendige Vorbildfunktion in der Region übernehmen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist für die Suche von Deponiestandorten zuständig. Dies wird, wie, auch in anderen Kantonen, immer schwieriger. Es ist deshalb im ureigensten Interesse des Kantons und der Bevölkerung, dass deutlich weniger Bauabfälle deponiert werden. Die Materialflüsse müssen zwingend anders gelenkt werden. Der Kanton muss deshalb mit Nachdruck Lösungen erarbeiten, die wertvolles Rückbaumaterial von Baustellen - auf kurzem Transportweg – möglichst direkt einem Recyclingprozess zuführen. Damit könnte auch der künftige Deponieraum deutlich länger als heute genutzt werden. Notwendig ist deshalb die zeitnahe Ausarbeitung eines Masterplans «Kreislaufwirtschaft», der zusätzlich auch Ansätze im Bereich der Aufbereitungstechnik und der Baustofflogistik aufnimmt. Mit einem «Deponie-Fünfliber» pro Tonne deponiertes Material beispielsweise, könnte unbürokratisch und verursachergerecht die notwendige Finanzierungsbasis geschaffen werden, um wirksame Recycling-Lösungen rasch umzusetzen. Weil das Thema «Kreislaufwirtschaft» für den Kanton immer wichtiger wird und eine Daueraufgabe darstellt, soll eine Kantonale «Deponie-Kommission» respektive «Materialkreislaufkommission» eingesetzt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, für die vielschichtigen Handlungsfelder im Bereich Kreislaufwirtschaft einen Masterplan zu erstellen, welcher die notwendigen Grundlagen schafft, um insbesondere Bauabfälle anders zu lenken, damit eine substantielle und nachhaltige Reduktion des heute zu grossen Deponievolumens erreicht werden kann.»

Stellungnahme des Regierungsrats zum Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Postulat [2019/611](#): «Masterplan Kreislaufwirtschaft» mit der vorliegenden Landratsvorlage abschliessend und umfassend behandelt ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb mit dieser Vorlage auch die Abschreibung des Postulats [2019/119](#).

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Umweltschutzgesetzes ([USG BL; SGS 780](#)), des Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)) sowie des Gesetzes über den Gewässerschutz ([kGschG BL; SGS 782](#)) werden gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Ausführungen in der vorliegenden Landratsvorlage werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau, die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau und der Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») innerhalb der Organisationseinheit des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE).

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwürfe der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG BL; SGS 780) mit Fremdänderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) sowie des Gesetzes über den Gewässerschutz (kGschG BL; SGS 782)
- Synopse der Entwürfe der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG BL; SGS 780) mit Fremdänderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) sowie des Gesetzes über den Gewässerschutz (kGschG BL; SGS 782)

Landratsbeschluss

über Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Umweltschutzgesetzes ([USG BL; SGS 780](#)), des Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)) sowie des Gesetzes über den Gewässerschutz ([kGschG BL; SGS 782](#)) werden gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Ausführungen in der vorliegenden Landratsvorlage werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau, die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Tief- und Hochbau und der Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») innerhalb der Organisationseinheit des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE).
3. Das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird abgeschrieben.
5. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: